

904 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 25. 1. 2002

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 geändert werden (VAG-Novelle 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinien 2001/XXX/EG (ABl. Nr. L XXX vom XX. XXX 2001, S XXX) und 2001/XXX/EG (ABl. Nr. L XXX vom XX. XXX 2001, S XXX) in österreichisches Recht umgesetzt.

Artikel II

Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz 1978, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001, wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit sich aus den einzelnen Bestimmungen nicht ausdrücklich anderes ergibt, gelten sie für das gesamte von diesen Unternehmen betriebene Geschäft.“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland und den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben (ausländische Versicherungsunternehmen), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit Versicherungsverträge im Inland abgeschlossen werden oder für sie im Inland geworben wird (Betrieb im Inland). Ein Versicherungsvertrag gilt als im Inland abgeschlossen, wenn die Willenserklärung, die für das Zustandekommen des Versicherungsvertrages den Ausschlag gibt, im Inland abgegeben wird. Ein Versicherungsvertrag mit Personen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gilt jedenfalls als im Inland abgeschlossen, wenn der Vertrag mit in welcher Form auch immer erfolgter Beteiligung eines beruflichen Vermittlers oder Beraters abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Risiko nicht gemäß § 2 Z 2 des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, in der jeweiligen Fassung im Inland belegen ist.“

3. § 1a Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), und im Inland eine Zweigniederlassung errichten oder im Dienstleistungsverkehr Risiken decken, die im Inland belegen sind, unterliegen § 6 Abs. 3, § 7, den §§ 9 und 9a, § 13b Abs. 2 bis 4, § 13c, § 14, § 17d, den §§ 18a, 18b und 18c, § 61d Abs. 1 Z 1 bis 6, § 73h Abs. 1, § 75, § 80 Abs. 3, § 86m Abs. 2 und 3, § 102a Abs. 2 und 3, § 107, § 118a Abs. 2a, 3 und 4 und § 118c Abs. 4 dieses Bundesgesetzes. Sofern diese Vorschriften nur auf den Betrieb im Inland oder auf im Inland belegene Risiken anwendbar sind, bleibt dies unberührt.“

(2) Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben und sich nur im Weg der Mitversicherung an im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträgen über in der Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung angeführte Risiken mit Ausnahme der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel beteiligen, unterliegen § 6 Abs. 3, § 13b Abs. 2 bis 4 und § 13c dieses Bundesgesetzes.“

2

904 der Beilagen

4. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 6 Z 1, 1a und 3 bis 6, Abs. 7 und Abs. 9, § 4a Abs. 3, § 7a Abs. 1, 3 und 4, § 7b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 11a, § 17b, die §§ 73b bis 73d, § 73f Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4, die §§ 86a bis 86m, § 99, § 100 Abs. 2, die §§ 101 und 102, die §§ 103 und 104, § 104a Abs. 1, 1a und 2, § 104b, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1, 2 und 7, § 108a Z 1, die §§ 109 und 110, § 112 Z 4, die §§ 115 bis 117 und Abschnitt A Z 1 der Anlage D,“

5. § 4 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. bei den Mitgliedern des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder diese Personen nicht über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen; die fachliche Eignung setzt ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung voraus; sie ist in der Regel anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird; besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so genügen bei den weiteren Mitgliedern des Vorstands theoretische und praktischen Kenntnisse auf anderen Gebieten, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes von wesentlicher Bedeutung sind, und eine leitende Tätigkeit bei entsprechenden Unternehmen,“

6. Nach § 4 Abs. 6 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. nicht mindestens ein Mitglied des Vorstands seinen Hauptwohnsitz im Inland hat und nicht mindestens ein Mitglied des Vorstands die deutsche Sprache beherrscht,“

7. § 4 Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. die Eigenmittel nicht den Mindestbetrag des Garantiefonds gemäß § 73f Abs. 2 und 3 erreichen,“

8. An § 4a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Vor Erteilung der Konzession an ein Versicherungsunternehmen, das
 1. ein Tochterunternehmen im Sinne des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Versicherungsunternehmens, eines Kreditinstitutes oder einer Wertpapierfirma ist, die in einem anderen Vertragsstaat zugelassen sind,
 2. ein Tochterunternehmen im Sinne des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Unternehmens ist, das auch Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, eines Kreditinstitutes oder einer Wertpapierfirma ist, die in einem anderen Vertragsstaat zugelassen sind,
 3. durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen wie ein Versicherungsunternehmen, ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma, die in einem anderen Vertragsstaat zugelassen sind, kontrolliert wird,

hat die FMA eine Stellungnahme der zuständigen Behörde dieses anderen Vertragsstaates einzuholen.“

9. § 7 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

10. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Die FMA hat den Betrieb der Vertragsversicherung durch die Zweigniederlassung zu untersagen, soweit das Versicherungsunternehmen in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Bundesgesetz, nach dem Geschäftsplan oder auf Grund aufsichtsbehördlicher Anordnung obliegen.“

11. An § 7b Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die FMA hat Entscheidungen über die Einschränkung oder Untersagung der freien Verfügung über Vermögenswerte im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und über Internet kundzumachen.“

12. In § 9 entfallen die Absatzbezeichnung beim Abs. 1 und der Abs. 2.

13. In § 10 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind.“

14. Nach dem § 10a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Soll sich der Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Z 10 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) mit Ausnahme der Versicherung der Haftpflicht des Frachtführers erstrecken, so hat das Versicherungsunternehmen die Erklärung zum Beitritt

904 der Beilagen

3

oder die Zugehörigkeit zum nationalen Versicherungsbüro gemäß Art. 1 Z 3 der Richtlinie 72/166/EWG (ABl. Nr. L 103 vom 2. Mai 1972, S 1) und zur Einrichtung gemäß Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 84/5/EWG (ABl. Nr. L 8 vom 11. Jänner 1984, S 17) des Staates der Zweigniederlassung nachzuweisen.“

15. § 10a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten und im letzten Satz wird der Ausdruck „Angaben gemäß Abs. 1“ jeweils durch den Ausdruck „Angaben und Nachweise gemäß Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

b) Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind.“

16. In § 10a Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „Angaben gemäß Abs. 1“ durch den Ausdruck „Angaben und Nachweise gemäß Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

17. § 11 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Inländische Versicherungsunternehmen haben der FMA die Bestellung neuer Mitglieder ihres Vorstands nach Tunlichkeit spätestens einen Monat vor, jedenfalls aber unverzüglich nach ihrer Vornahme sowie unverzüglich das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands anzuzeigen. Mit der Anmeldung der Eintragung von Vorstandsmitgliedern in das Firmenbuch ist die Anzeige der Bestellung vorzulegen. Die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats sind der FMA unverzüglich anzuzeigen.“

(2) Ausländische Versicherungsunternehmen haben der FMA die Bestellung neuer Mitglieder der Geschäftsleitung nach Tunlichkeit spätestens einen Monat vor, jedenfalls aber unverzüglich nach ihrer Vornahme sowie unverzüglich das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung anzuzeigen. Mit der Anmeldung der Eintragung von Mitgliedern der Geschäftsleitung in das Firmenbuch ist die Anzeige der Bestellung vorzulegen. Änderungen in der Zusammensetzung der in § 8a Abs. 1 zweiter Satz angeführten Organe sind der FMA unverzüglich anzuzeigen.“

18. In § 11 Abs. 3 werden nach den Worten „außerhalb der Versicherungswirtschaft“ die Worte „oder des Bankwesens“ eingefügt.

19. In § 12 lautet der Einleitungssatz:

„Ein Versicherungsunternehmen, das auf Grund einer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession die Rechtsschutzversicherung (Z 17 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) betreibt, muss“.

20. In § 13b werden die Abs. 1 und 3 jeweils wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz entfällt das Wort „österreichischen“.

b) Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind.“

21. § 13c Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Rechte und Pflichten aus den zum übertragenen Bestand gehörenden Versicherungsverträgen gehen mit der Eintragung in das Firmenbuch oder, sofern eine solche Eintragung nicht zu erfolgen hat, mit der Genehmigung der Bestandübertragung auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über.“

(2) Soweit es sich um Versicherungsverträge über im Inland belegene Risiken handelt, hat das Versicherungsunternehmen den betroffenen Versicherungsnehmern die Bestandübertragung mitzuteilen. Diese sind berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungsperiode, während derer sie von der Bestandübertragung Kenntnis erlangt haben, zu kündigen und den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückzufordern. Auf eine Vereinbarung, die von dieser Bestimmung abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.“

22. Nach dem § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Soll sich der Dienstleistungsverkehr auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Z 10 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) mit Ausnahme der Versicherung der Haftpflicht des Frachtführers erstrecken, so hat das Versicherungsunternehmen

1. die Erklärung zum Beitritt oder die Zugehörigkeit zum nationalen Versicherungsbüro gemäß Art. 1 Z 3 der Richtlinie 72/166/EWG (ABl. Nr. L 103 vom 2. Mai 1972, S 1) und zur Ein-

richtung gemäß Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 84/5/EWG (ABl. Nr. L 8 vom 11. Jänner 1984, S 17) des Staates der Dienstleistung nachzuweisen,

2. den Namen und die Anschrift eines Vertreters für die Schadenregulierung bei den im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Versicherungsverträgen (Schadenregulierungsvertreter) bekannt zu geben.“

23. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz wird nach dem Ausdruck „die Mitteilung gemäß Abs. 1“ der Ausdruck „mit den Unterlagen gemäß Abs. 1a“ eingefügt.

b) Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind.“

24. § 16 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Ändern sich die Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen im Dienstleistungsverkehr decken will, oder Name oder Anschrift des Schadenregulierungsvertreters, so hat das Versicherungsunternehmen dies der FMA mitzuteilen.“

25. An den § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für den Schadenregulierungsvertreter (Abs. 1a Z 2) gelten folgende Voraussetzungen:

1. Er muss über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen und insbesondere in der Lage sein, die Schäden in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Staates, in dem das Versicherungsunternehmen den Dienstleistungsverkehr ausübt, zu bearbeiten.
2. Er muss in dem Staat, in dem das Versicherungsunternehmen den Dienstleistungsverkehr ausübt, seinen Wohnsitz oder Sitz haben.
3. Er muss beauftragt sein, alle erforderlichen Informationen über Schadenfälle, die das Versicherungsunternehmens im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs zu erledigen hat, zu sammeln und die zur Erledigung des Schadens notwendigen Maßnahmen zu treffen.
4. Er muss über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen bei der Behandlung und Befriedigung von Ansprüchen aus den im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegenüber den Geschädigten außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten und diese Ansprüche zu erfüllen.“

26. § 17a Abs. 1 lautet:

„(1) Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung innerhalb der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang einem anderen Unternehmen übertragen werden (Ausgliederungsverträge), sind der FMA unverzüglich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die FMA, wenn das andere Unternehmen nicht im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist.“

27. An § 17a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ausgliederungsverträge, die ausschließlich den Betrieb außerhalb der Vertragsstaaten betreffen, sind der FMA unverzüglich anzuzeigen. Ist der Ausgliederungsvertrag seiner Art oder seinem Umfang nach oder der Inhalt solcher Ausgliederungen insgesamt geeignet, die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gefährden, die auf Grund der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession abgeschlossen werden, so kann die FMA die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangen. Die FMA kann vom Versicherungsunternehmen alle Auskünfte verlangen, die zur Beurteilung dieser Umstände erforderlich sind.“

28. § 17b samt Überschrift lautet:

„Interne Revision; interne Kontrolle

§ 17b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben für das gesamte auf Grund einer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession betriebene Geschäft eine Interne Revision einzurichten, die unmittelbar der Geschäftsleitung untersteht und ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftes und Betriebes des Versicherungsunternehmens dient. Sie muss unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so ausgestaltet sein, dass sie ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann.

904 der Beilagen

5

(2) Die Interne Revision betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens gemeinsam getroffen werden. Die Interne Revision hat allen Geschäftsleitern zu berichten.

(3) Die FMA kann vom Erfordernis einer Internen Revision absehen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben durch andere Einrichtungen gesichert ist.

(4) Die Versicherungsunternehmen haben eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie angemessene interne Kontrollverfahren vorzusehen, die insbesondere dazu dienen, dass Entwicklungen, die die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden können, frühzeitig erkannt werden.“

29. Nach § 17c Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Vor Abschluss eines Rückversicherungsvertrages hat sich das zedierende Versicherungsunternehmen nachweislich davon zu überzeugen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Abschluss des Rückversicherungsvertrages vorliegen, und nachweislich Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie wesentliche nicht finanzielle Informationen über den Rückversicherer einzuholen, sodass ausreichend zuverlässig beurteilt werden kann, ob der Rückversicherer seine Leistungen voraussichtlich vertragsgemäß und unverzüglich erbringen wird. Die FMA kann durch Verordnung nähere Bestimmungen insbesondere darüber erlassen, welche rechtlichen und finanziellen Informationen zur Beurteilung des Rückversicherers das zedierende Versicherungsunternehmen einzuholen hat und wie der Nachweis hierüber gegenüber der FMA zu erbringen ist.“

30. An § 17c werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Änderungen der Rückversicherungsbeziehungen sind der FMA unverzüglich anzuzeigen, wenn damit voraussichtlich eine wesentliche Veränderung des Eigenmittelerfordernisses verbunden ist.

(4) Verträge, durch die versicherungstechnische Risiken nicht oder nur in sehr geringem Umfang übertragen werden, sind für Zwecke der Rechnungslegung nicht als Rückversicherungsverträge zu betrachten.“

31. § 17d Abs. 1 lautet:

„(1) Versicherungsunternehmen dürfen für den Abschluss von Versicherungsverträgen im Inland nur solche Dienstnehmer verwenden, die die zu ihrer jeweiligen Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.“

32. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Vor Erteilung der Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) sind vom Unternehmen die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen. In der fondsgebundenen und in der indexgebundenen Lebensversicherung sind auch die Grundsätze der Kapitalanlage Bestandteil der versicherungsmathematischen Grundlagen.“

33. An § 18 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die FMA kann, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich ist, unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse mit Verordnung näher regeln, wie die Höhe der Gewinnbeteiligung unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen anzusetzen ist.“

34. In § 18a Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Die Versicherungsunternehmen haben im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung im Inland die Identität des Versicherungsnehmers festzuhalten.“

35. § 18b Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. jährlich über den Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung sowie in der fondsgebundenen Lebensversicherung über den Wert der dem Versicherungsnehmer zugeordneten Fondsanteile und in der indexgebundenen Lebensversicherung auch über die Wertentwicklung des Bezugswertes des Versicherungsvertrages.“

36. § 18d Abs. 1 lautet:

„(1) Versicherungsunternehmen, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben vor Erteilung der Konzession die für die

6

904 der Beilagen

Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen.“

37. § 23 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Der Treuhänder hat der FMA über alle Wahrnehmungen, die geeignet sind, Bedenken hinsichtlich der Erfüllung des Deckungserfordernisses oder der Einhaltung der Vorschriften über die Anlage des Deckungsstockvermögens hervorzurufen, unverzüglich zu berichten.“

38. § 24a Abs. 3 lautet:

„(3) Der verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres schriftlich einen Bericht über die Wahrnehmungen bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstatten. Das Versicherungsunternehmen hat den Bericht unverzüglich der FMA vorzulegen.“

39. An § 42 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Beteiligung am Überschuss eines Geschäftsjahres darf nicht allein aus dem Grund unterbleiben, dass die Mitgliedschaft nach dem Ende des Geschäftsjahres erloschen ist.“

40. § 56 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.“

41. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 6 Z 3 und Abs. 8 Z 3, § 10a, § 16 und die §§ 73b bis 73h sind nur auf solche kleinen Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils 5 Millionen Euro überstiegen haben. Kleinen Versicherungsvereinen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch über Eigenmittel in dem gemäß § 73b Abs. 1 erforderlichen Ausmaß verfügen, kann die FMA auf Antrag genehmigen, dass § 4 Abs. 1 zweiter Satz, § 10a und § 16 auf sie anwendbar sind.“

42. An § 63 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn sie über eine aufsichtsbehördliche Genehmigung entsprechend Abs. 3 zweiter Satz verfügen.“

43. § 68 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Vorstandsmitglieder sind, wenn die Satzung dies ausdrücklich bestimmt, vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre, sonst vom obersten Organ längstens bis zur Beendigung der Versammlung des obersten Organs zu bestellen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Geschäftsjahr folgt.“

44. § 70 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom obersten Organ längstens bis zur Beendigung der Versammlung des obersten Organs gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt.“

45. In § 72 Abs. 4 zweiter und dritter Satz werden nach dem Ausdruck „Aktiengesetz 1965“ jeweils die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

46. § 73b Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit Eigenmittel in dem sich aus der Anlage D zu diesem Bundesgesetz ergebenden Ausmaß, mindestens jedoch im Ausmaß der in § 73f Abs. 2 und 3 genannten Beträge zu halten.“

47. Nach § 73b Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ist davon auszugehen, dass eine Änderung der Rückversicherungsbeziehungen zu einer maßgeblichen Erhöhung des Eigenmittelerfordernisses führt, so kann die FMA eine von der Anlage D abweichende Anordnung für den Abzug der Rückversicherungsabgabe treffen.“

48. § 73b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Z 1 lit. a entfallen die Worte „zuzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils“.

904 der Beilagen

7

b) Z 2 lautet:

„2. die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen, die un versteuerten Rücklagen und der versteuerte Teil der Risikorücklage,“

49. An § 73b Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch für die latente Gewinnbeteiligung, und zwar auch dann, wenn sie auf gemäß Abs. 5 anzurechnende stille Reserven entfällt. Bei der Hinzurechnung latenter Gewinnbeteiligungen ist die hierauf entfallende latente Steuerbelastung abzuziehen.“

50. § 73b Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Anrechnung der stillen Reserven sind die latente Steuerbelastung sowie die latente Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer abzuziehen.“

b) Der letzte Satz entfällt.

51. An § 73b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die FMA hat bei Aktiengesellschaften auf Antrag und unter Nachweis die Hinzurechnung der Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals zu den Eigenmitteln zu genehmigen. Bei der Festlegung des Ausmaßes, in dem das nicht eingezahlte Grundkapital den Eigenmitteln hinzugerechnet wird, ist die Einbringlichkeit des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals zu berücksichtigen. Die Anrechnung ist mit 50 vH der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 begrenzt. Verfügt ein Versicherungsunternehmen nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 73b erforderlichen Ausmaß, so bezieht sich diese Grenze auf das Eigenmittelerfordernis.“

52. § 73c Abs. 3 lautet:

„(3) Partizipations- und Ergänzungskapital sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit ist bis zu einem Betrag von 25 vH der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 anrechenbar. Verfügt ein Versicherungsunternehmen nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 73b erforderlichen Ausmaß, so bezieht sich diese Grenze auf das Eigenmittelerfordernis.“

53. § 73f Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Garantiefonds muss mindestens betragen

1. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Lebensversicherung betreiben, 4 Millionen Euro;
2. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Krankenversicherung betreiben, 3,5 Millionen Euro;
3. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, 4 Millionen Euro;
4. bei Versicherungsunternehmen, die das Versicherungsgeschäft in mehr als einer Bilanzabteilung betreiben:
 - a) für die Lebensversicherung 3,5 Millionen Euro,
 - b) für die Krankenversicherung 2,5 Millionen Euro,
 - c) für die Schaden- und Unfallversicherung 3,5 Millionen Euro.

(3) Bei Versicherungsunternehmen, die die Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Versicherungszweige Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb, Luftfahrzeug-Haftpflicht, See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Haftpflicht, Allgemeine Haftpflicht, Kredit und Kautions (Z 10 bis 15 der Anlage A), verringert sich der Garantiefonds gemäß Abs. 2 Z 3 und gemäß Abs. 2 Z 4 lit. c um eine Million Euro.“

54. § 73g Abs. 5 entfällt.

55. In § 74 entfallen die Worte „in bestimmten Abständen“ und „laufenden“.

56. An § 75 Abs. 2 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere haben diese Informationen einen Hinweis zu enthalten, aus welchem hervorgeht, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zulässt.“

57. § 75 Abs. 2 Z 8 entfällt.

58. An § 75 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Abs. 2 Z 1 bis 3 ist sinngemäß auch auf die indexgebundene Lebensversicherung anzuwenden. Bei Verletzung der Pflichten nach den Z 1 bis 3 gilt Z 7.

(4) Anrufe, das Senden von Fernkopien und die Zusendung von elektronischer Post zur Werbung für den Abschluss eines Versicherungsvertrages sind gegenüber Verbrauchern verboten, sofern der Verbraucher nicht zuvor sein Einverständnis erklärt hat. Dem Einverständnis des Verbrauchers steht eine Einverständniserklärung jener Person gleich, die vom Verbraucher zur Benützung seines Anschlusses oder Empfangsgerätes ermächtigt wurde. In allen Fällen kann die erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden.“

59. § 77 Abs. 4 bis 9 entfällt.

60. § 78 lautet:

„§ 78. (1) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind Vermögenswerte, die zu folgenden Kategorien gehören, innerhalb der in Art. 22 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 92/49/EWG und in Art. 22 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 92/96/EWG angeführten Grenzen geeignet:

1. Schuldverschreibungen und andere Geld- und Kapitalmarktpapiere,
2. Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag,
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen,
4. Darlehen und Kredite,
5. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
6. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände.

(2) Die FMA hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen zu genehmigen, Vermögenswerte, die nicht zu den in Abs. 1 angeführten Vermögenswerten gehören, zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen oder die in Art. 22 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 92/49/EWG und in Art. 22 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 92/96/EWG angeführten Grenzen zu überschreiten. Diese Genehmigung ist zeitlich zu beschränken.

(3) Die FMA hat mit Verordnung die näheren Einzelheiten für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um den in Art. 20 bis 22 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 20 bis 22 der Richtlinie 92/96/EWG aufgestellten Grundsätzen und Maßstäben Rechnung zu tragen oder sonst die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten.

(4) Die FMA hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen zu genehmigen, andere als die nach der gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung geeigneten Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen oder die in dieser Verordnung festgesetzten Grenzen zu überschreiten. Diese Genehmigung kann, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich beschränkt werden.“

61. § 79 samt Überschrift lautet:

„Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung

§ 79. (1) In der fondsgebundenen Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2 Z 2) hat die Bedeckung mit Anteilen an Kapitalanlagefonds zu erfolgen. § 78 und § 79a sind nicht anzuwenden.

(2) In der indexgebundenen Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2 Z 3) hat die Bedeckung mit Vermögenswerten zu erfolgen, die den Bezugswert für die Versicherungsleistung darstellen. § 78 und § 79a Abs. 2 sind nicht anzuwenden.

(3) Die FMA hat mit Verordnung die näheren Einzelheiten für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um den in Art. 23 der Richtlinie 92/96/EWG aufgestellten Grundsätzen und Maßstäben Rechnung zu tragen oder sonst die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten.“

62. Nach § 79a Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt abweichend von § 77 Abs. 1 für das gesamte vom Versicherungsunternehmen betriebene Geschäft.“

63. In § 79b Abs. 1 vierter Satz entfallen die Worte „und die Aufstellungen“.

904 der Beilagen

9

64. § 81a Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Bei Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder durch einen Vermerk im Bericht gemäß § 23 Abs. 5 zweiter und dritter Satz zu bestätigen, dass das Deckungserfordernis durch die Widmung von für die Bedeckung geeigneten Vermögenswerten voll erfüllt ist. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

(2) Bei Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung oder jeweils die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, hat der verantwortliche Aktuar durch einen Vermerk im Bericht gemäß § 24a Abs. 3 zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hierfür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.“

65. § 81c Abs. 2 wird wie folgt geändert:**a) Posten B.II.2 lautet:**

„2. Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von verbundenen Unternehmen und Darlehen an verbundene Unternehmen“.

b) Posten B.II.4 lautet:

„4. Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von und Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“.

66. In § 81n Abs. 7 wird der Betrag „100 Euro“ durch den Betrag „1 000 €“ ersetzt.

67. In § 81o Abs. 8 wird der Betrag „100 Euro“ durch den Betrag „1 000 €“ ersetzt.

68. In § 82 Abs. 6 wird der Ausdruck „§§ 17b und 17c“ durch den Ausdruck „§§ 17b, 17c und 18a“ ersetzt.

69. § 85 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Vorschriften über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers sowie die Berichte und die Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des verantwortlichen Aktuars.“

70. § 85a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz wird der Ausdruck „§ 81c Abs. 2 Posten B.I., II., III., E. und F.II.“ durch den Ausdruck „§ 81c Abs. 2 Posten B.I., II., III., E. und F.II., III. und IV.“ ersetzt.

b) Der zweite Satz lautet:

„In besonderen Fällen kann die FMA auf Antrag diese Frist erstrecken.“

71. An § 86h wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung kann abweichend von Abs. 1 auch auf der Grundlage eines gemäß § 80b erstellten konsolidierten Abschlusses erfolgen, wenn die im Hinblick auf die Unterschiede gegenüber einem gemäß § 80a erstellten konsolidierten Abschluss notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Die FMA kann durch Verordnung nähere Einzelheiten über die erforderlichen Anpassungen festsetzen, um insbesondere den Unterschieden zwischen den angeführten Abschlüssen Rechnung zu tragen.“

72. In § 86m Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils im ersten Satz das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.

73. An § 100 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Eigenmittelausstattung sowie der Bildung und der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen.“

74. In § 104a Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im Solvabilitätsplan ist darzulegen, auf welche Weise gewährleistet wird, dass die Eigenmittel das erforderliche Ausmaß erreichen oder nicht unter dieses sinken.“

75. In § 104a wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Als Bestandteil des Solvabilitätsplans gemäß Abs. 1 zweiter Satz sind für die nächsten drei Geschäftsjahre insbesondere auch anzugeben

1. die voraussichtlichen Provisionsaufwendungen und sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb,

10

904 der Beilagen

2. das voraussichtliche Prämienaufkommen und die voraussichtlichen Versicherungsleistungen getrennt nach direktem und indirektem Geschäft sowie Rückversicherungsabgaben,
3. die voraussichtliche Liquiditätslage,
4. die finanziellen Mittel, die voraussichtlich zur Deckung der Verpflichtungen und des Eigenmittelerfordernisses zur Verfügung stehen,
5. die Grundzüge der Rückversicherungspolitik.“

76. Nach § 104a Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die FMA hat Entscheidungen über die Einschränkung oder Untersagung der freien Verfügung über Vermögenswerte im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und über Internet kundzumachen.“

77. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2a entfällt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Wenn eine Gefahr im Sinne des Abs. 1 nicht anders abgewendet werden kann, so kann die FMA eine Übertragung des Bestandes an Versicherungsverträgen (§ 13) zu angemessenen Bedingungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen anordnen. Die FMA hat diese Entscheidung, wenn es dem Zustandekommen der Bestandübertragung dient, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und über Internet mit der Einladung kundzumachen, die Bereitschaft, den Bestand zu übernehmen, dem Versicherungsunternehmen oder der FMA mitzuteilen.“

78. In § 107a Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „zu bilden oder“.

79. In § 107b Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

80. Nach § 107b Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. zur Anzeige eines Ausgliederungsvertrages gemäß § 17a Abs. 1 und 6,“.

81. Die Überschrift von § 108a lautet:

„Verletzung von Geheimnissen und von Schutzbestimmungen; Geldwäsche“

82. § 108a Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die Pflichten gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 bis 4 und Abs. 4 verletzt,“.

83. § 112 Z 2 lautet:

„2. als Treuhänder entgegen dem § 81a Abs. 1 fälschlich bestätigt, dass das Deckungserfordernis durch die Widmung von für die Bedeckung geeigneten Vermögenswerten voll erfüllt ist,“.

84. § 114 lautet:

„§ 114. (1) Wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, als Beauftragter oder als Abwickler eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

1. in Berichten, Darstellungen und Übersichten betreffend den Verein oder mit ihm verbundene Unternehmen, die an die Öffentlichkeit oder an die Mitglieder des obersten Organs gerichtet sind, wie insbesondere Jahresabschluss (Konzernabschluss) und Lagebericht (Konzernlagebericht),
2. in Vorträgen oder Auskünften in der Versammlung des obersten Organs,
3. in Auskünften, die nach § 272 HGB einem Abschlussprüfer oder die sonstigen Prüfern des Vereins zu geben sind,
4. in Berichten, Darstellungen und Übersichten an den Aufsichtsrat oder seinen Vorsitzenden

die Verhältnisse des Vereins oder mit ihm verbundener Unternehmen oder erhebliche Umstände, auch wenn sie nur einzelne Geschäftsfälle betreffen, unrichtig wiedergibt, verschleiert oder verschweigt oder sonst in wesentlichen Punkten falsche Angaben macht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Mitglied des Vorstands oder als Abwickler einen gemäß § 81 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung angesichts einer drohenden Gefährdung der Liquidität des Vereins gebotenen Sonderbericht nicht erstattet.

(3) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

(4) § 255 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Geschäftsleitung eines ausländischen Versicherungsunternehmens anzuwenden.“

904 der Beilagen

11

85. § 115b erster Satz lautet:

„Kommt ein Versicherungsunternehmen den in § 79b Abs. 1 dritter Satz, § 83 Abs. 1 und 2 oder § 85a Abs. 2 erster Satz festgesetzten Vorlagepflichten, den Vorlagepflichten auf Grund einer gemäß § 74, § 79b Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, § 85a Abs. 1 und 2 letzter Satz oder § 86 Abs. 4 Z 1 erlassenen Anordnung oder einer mit einer Fristsetzung verbundenen Anordnung gemäß § 104 oder § 104a nicht rechtzeitig nach, so kann die FMA dem Versicherungsunternehmen gleichzeitig mit der Aufforderung zur Nachholung für den Fall, dass sie erfolglos bleibt, oder nach vorangegangener erfolgloser Aufforderung die Zahlung eines Betrages bis 7 000 € an den Bund vorschreiben.“

86. Nach § 118 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, durch Vereinbarungen mit anderen Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, nähere Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Behörden dieser Staaten im Rahmen der Abs. 1 bis 3 treffen.“

87. In § 118a Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Die FMA ist berechtigt, über die ihrer Überwachung unterliegenden Versicherungsunternehmen (§ 99) den für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen, der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute sowie der Finanzmärkte zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten auf deren Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die folgenden Gegenstände betreffen:“

88. Nach § 118a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die FMA ist berechtigt, den in Abs. 1 angeführten Behörden über Wahrnehmungen auf Grund des § 107 Abs. 1 und Maßnahmen gemäß § 107 Abs. 2 bis 5 diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die diese Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

89. Nach § 118a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, durch Vereinbarungen mit anderen Vertragsstaaten nähere Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Behörden dieser Staaten im Rahmen der Abs. 1 bis 4 treffen.“

90. § 118e Abs. 3 lautet:

„(3) Vor Ergehen einer Anordnung gemäß § 107 Abs. 4 oder 5 und vor Untersagung des Betriebes einer Zweigniederlassung gemäß § 7 Abs. 6 oder des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 14 Abs. 7 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 ist die zuständige Behörde des Sitzstaats zu verständigen.“

91. Nach § 119g wird folgender § 119h eingefügt:

„§ 119h. (1) § 1 Abs. 1 und 2, § 1a Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 4a Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 6, § 7b Abs. 4, § 9, § 10a Abs. 1a, Abs. 2 erster und letzter Satz und Abs. 3, § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 12, § 13b Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz, § 13c Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1a, § 16 Abs. 2 erster Satz, Abs. 4 und Abs. 5, § 17a Abs. 1 und 6, § 17b, § 17c Abs. 1a, 3 und 4, § 17d Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 4, § 18a Abs. 1, § 18b Abs. 2, § 18d Abs. 1, § 23 Abs. 5, § 42 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 68 Abs. 1, § 70 Abs. 2, § 72 Abs. 4, § 73b Abs. 1, 1a, 2, 3, 5 und 6, § 73c Abs. 3, § 73f Abs. 2 und 3, § 73g, § 74, § 75 Abs. 2, 3 und 4, § 79a Abs. 2, § 86m Abs. 1, 2 und 3, § 100 Abs. 2, § 104a Abs. 1, 1a und 4a, § 106, § 107a Abs. 1, § 107b Abs. 1, § 108a, § 112, § 114, § 115b, § 118 Abs. 4, § 118a Abs. 1, 2a und 5, § 118e Abs. 3, § 131 Z 1, Anlage A Z 21 und Anlage D Abschnitt A Z 1 und Abschnitt B Z 4 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 2. April 2002 in Kraft.

(2) Die §§ 77 bis 79 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(3) § 10 Abs. 4, § 10a Abs. 2 dritter Satz, § 13b Abs. 1 zweiter Satz und 3 zweiter Satz, § 16 Abs. 2 dritter Satz und § 63 Abs. 3 und 6 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit XXXXXXXXX in Kraft.

(4) § 81n Abs. 7, § 81o Abs. 8 und § 86h Abs. 5 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2001 enden.

(5) § 24a Abs. 3, § 79b Abs. 1, § 81a Abs. 1 und 2, § 81c Abs. 2, § 82 Abs. 6, § 85 Abs. 2 und § 85a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2002 enden.

(6) Verordnungen auf Grund der in Abs. 1 bis 5 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen im Fall der in Abs. 1 angeführten Bestimmungen frühestens mit 2. April 2002, im Fall der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen frühestens mit 1. Jänner 2003, im Fall der in Abs. 3 angeführten Bestimmungen frühestens mit XXXXXXXXXXXX in Kraft treten, im Fall der in Abs. 4 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2001 enden, und im Fall der in Abs. 5 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2002 enden, anzuwenden sein. Vor dem 1. April 2002 steht dieses Recht, soweit der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut ist, der Versicherungsaufsichtsbehörde zu.“

92. § 129g erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgende Abs. 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) § 17c Abs. 1a in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 ist auf alle Rückversicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 abgeschlossen werden. Ab dem 1. Jänner 2003 ist diese Bestimmung auch auf Rückversicherungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2001 abgeschlossen worden sind.

(3) Die Satzung ist innerhalb von sechs Monaten ab In-Kraft-Treten der §§ 42 Abs. 2, 68 Abs. 1 und 70 Abs. 2 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 an diese Bestimmungen anzupassen.

(4) Versicherungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 73f Abs. 2 und 3, des § 73g und der Anlage D Abschnitt A Z 1 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzen, haben das sich aus diesen Bestimmungen ergebende Eigenmittelerfordernis spätestens am 31. Dezember 2006 zu erfüllen.

(5) Versicherungsunternehmungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Anlage A Z 21 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 die indexgebundene Lebensversicherung betreiben, gilt ab diesem Zeitpunkt die Konzession zum Betrieb der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung als erteilt. Dies ist von der FMA innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt mit Bescheid festzustellen.“

93. Im § 131 Z 1 wird nach dem Ausdruck „des § 6 Abs. 3 und 4,“ der Ausdruck „des § 11 Abs. 1 und 2,“ eingefügt.

94. Anlage A Z 21 lautet:

„21. Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung“

95. Anlage D Abschnitt A Z 1 lautet:

„1. Die Eigenmittel müssen dem höheren der beiden folgenden Indizes, mindestens jedoch dem Eigenmittelerfordernis des letzten Geschäftsjahres multipliziert mit dem Quotienten aus dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer am Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu Beginn des letzten Geschäftsjahres entsprechen; in jedem Fall ist dieser Quotient mit höchstens 100 vH zu begrenzen.

a) Prämienindex:

Der höhere Betrag der verrechneten und abgegrenzten Prämien der direkten und indirekten Gesamtrechnung des letzten Geschäftsjahres wird herangezogen. Hierbei wird für die Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Haftpflichtversicherung und die Allgemeine Haftpflichtversicherung (Z 11 bis 13 der Anlage A) das 1,5fache der maßgeblichen Prämien zugrunde gelegt. Der so ermittelte Betrag wird in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 50 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 50 Millionen Euro übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 18 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 16 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Prämienindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem durchschnittlichen Quotienten, der für die letzten drei Geschäftsjahre dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.

b) Schadenindex:

Die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der direkten und indirekten Gesamtrechnung der letzten drei Geschäftsjahre, für Versicherungsunternehmen, deren verrechnete Prämien der direkten Gesamtrechnung im letzten Geschäftsjahr mindestens zu 75 vH auf die Versicherungszweige Kredit-, Sturmschaden- und Hagelversicherung zusammengenommen entfallen, der letzten sieben Geschäftsjahre, werden in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 35 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 35 Millionen Euro übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 26 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 23 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Schadenindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem durchschnittlichen Quotienten, der für die letzten drei Geschäftsjahre dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.“

96. Anlage D Abschnitt B Z 4 lautet:

„4. In der fondsgebundenen und in der indexgebundenen Lebensversicherung errechnet sich das Eigenmittelerfordernis nach folgenden Grundsätzen:

- a) Soweit das Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko übernimmt, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. a ermittelt.
- b) Soweit das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko übernimmt und die im Vertrag vorgesehene Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgesetzt wird, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. a, jedoch unter Zugrundelegung eines Satzes von 1 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung ermittelt.
- c) Soweit das Versicherungsunternehmen ein Sterblichkeitsrisiko übernimmt, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. b ermittelt.
- d) Soweit das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko übernimmt, jedoch lit. b nicht anzuwenden ist, wird ein Eigenmittelerfordernis in Höhe von 25 vH der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb abzüglich der Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben im letzten Geschäftsjahr ermittelt.“

Artikel III**Änderungen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994**

Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. 651, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum 6. Abschnitt lautet:

„Vorschriften für den EWR“

2. In § 30 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils vor den Worten „im Dienstleistungsverkehr“ die Worte „über eine Zweigniederlassung oder“ eingefügt:

3. § 31 samt Überschrift lautet:

„Schadenregulierungsvertreter

§ 31. (1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung darf im Dienstleistungsverkehr im Inland nur betrieben werden, solange für diesen Betrieb ein Schadenregulierungsvertreter gemäß Art. 12a Abs. 4 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung von Art. 6 der Richtlinie 90/618/EWG (ABl. Nr. L 360 vom 8. November 1990, S 44) bestellt ist.

(2) Unbeschadet sonstiger Erfordernisse darf der Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr erst aufgenommen werden, wenn das Versicherungsunternehmen einen Schadenregulierungsvertreter im Inland bestellt hat.

(3) Dem Versicherungsnehmer sind vor Abschluss des Versicherungsvertrages Name und Anschrift des Schadenregulierungsvertreters mitzuteilen. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, so muss diese Mitteilung darin enthalten sein. Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist dem Versicherungsnehmer jede Änderung der Person oder der Anschrift des Schadenregulierungsvertreters unverzüglich mitzuteilen.

14

904 der Beilagen

(4) Ansprüche auf die Ersatzleistung können außer gegen den Schädiger und den Versicherer bei im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Verträgen auch gegen den Schadenregulierungsvertreter geltend gemacht werden.

(5) Die Pflichten des geschädigten Dritten gegenüber dem Versicherer (§ 29) können auch gegenüber dem Schadenregulierungsvertreter erfüllt werden.“

4. An § 34a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 30 und § 31 in der Fassung von Art. III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 2. April 2002 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 folgenden Tag an erlassen werden, jedoch frühestens mit 2. April 2002 in Kraft treten. Vor dem 1. April 2002 steht dieses Recht, soweit der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut ist, der Versicherungsaufsichtsbehörde zu.“

5. In § 38 Z 1 wird der Ausdruck „31 Abs. 1 bis 4“ durch den Ausdruck „31 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

904 der Beilagen

15

Vorblatt**Problem:**

- a) Die Richtlinien 2001/XXX/EG und 2001/XXX/EG, mit denen die Vorschriften über die Solvabilitäts-
spanne geändert werden, sind in österreichisches Recht umzusetzen.
- b) Die Aufgaben und Instrumente der Versicherungsaufsicht sind gewandelten Bedürfnissen anzupassen.

Lösung:

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Einige dieser Änderungen erfordern auch eine geringfügige Änderung des Kraftfahrzeug-Haftpflicht-
versicherungsgesetzes 1994.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- a) Der Entwurf dient zum Teil der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Er geht in dabei in einzelnen
Punkten (§ 73b Abs. 6, § 73f VAG) über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des
Gemeinschaftsrechts hinaus, doch sind damit weder finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörper-
schaften noch Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.
- b) Soweit der Entwurf nicht der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht dient, fallen die vorgesehenen
Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeines

1. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Vorschriften der Richtlinien 2001/XXX/EG und 2001/XXX/EG in österreichisches Recht umgesetzt werden. Gemäß dem jeweiligen Art. 3 Abs. 1 hat die Umsetzung dieser Richtlinien spätestens mit XX. XXX 2003 in Kraft zu treten. Für die Bestimmungen des Entwurfs, deren Wirksamkeit davon abhängt, dass die entsprechenden Vorschriften der Richtlinien auch von den anderen Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind, ist das In-Kraft-Treten mit diesem Zeitpunkt vorgesehen (§ 119h Abs. 3). Es besteht aber kein Grund, die übrigen Bestimmungen, die der Umsetzung der Richtlinie dienen, nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Es ist daher vorgesehen, dass sie wie die Bestimmungen des Entwurfs, die nicht mit der Umsetzung der Richtlinie zusammenhängen, mit 2. April 2002 in Kraft treten.

In den Erwägungsgründen zu den Richtlinien wird betont, dass die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, über die versicherungstechnischen Rückstellungen hinaus eine Solvabilitätsspanne zu bilden, die bei ungünstigen Geschäftsschwankungen als Kapitalreserve dienen soll, ein wichtiger Bestandteil des Aufsichtssystems im Hinblick auf den Schutz der Versicherungsnehmer und anderen Versicherten ist (jeweiliger Erwägungsgrund 3). Es wird zwar anerkannt, dass das bestehende System grundsätzlich zufrieden stellend funktioniert; dies schließt aber nicht aus, dass es in einigen Punkten verbesserungsbedürftig ist (jeweiliger Erwägungsgrund 6). Ziel der Richtlinien ist es, die festgestellten Defizite durch eine Neufassung oder Ergänzung der in den geltenden Versicherungsrichtlinien enthaltenen Solvabilitätsregeln zu beseitigen.

Die wesentlichen Maßnahmen sind folgende:

- Erhöhung des Mindestgarantiefonds: Der Mindestbetrag der Eigenmittel, über die das Versicherungsunternehmen bereits bei der Konzessionserteilung und in weiterer Folge unabhängig von seinem Geschäftsumfang verfügen muss (fixes Eigenmittelerfordernis), wird beträchtlich erhöht.
- Erhöhung der Schwellenwerte: Die Schwellenwerte, von denen an sich das vom Geschäftsumfang abhängige (variable) Eigenmittelerfordernis nach einem niedrigeren Prozentsatz der Bemessungsgrundlage richtet, werden ebenfalls beträchtlich erhöht. Dies führt vor allem bei Versicherungsunternehmen mit größerem Geschäftsumfang zu einer Erhöhung der Solvabilitätsspanne.
- Verhinderung eines übermäßigen Absinkens der Solvabilitätsspanne: Die Solvabilitätsspanne darf niemals in einem größeren Ausmaß sinken, als sich die versicherungstechnischen Rückstellungen verringern. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein geringeres Neugeschäft das Risiko des bisherigen Geschäfts nicht reduziert.
- Berücksichtigung einer Änderung der Rückversicherungsverträge: Im Fall einer maßgeblichen Änderung der Rückversicherungsverträge kann die Aufsichtsbehörde eine aus diesem Grund zu erwartende Erhöhung der Solvabilitätsspanne vorwegnehmen und damit eine Deckungslücke verhindern.
- Einführung eines finanziellen Sanierungsplans: Die Aufsichtsbehörde soll einen Solvabilitätsplan nicht erst dann verlangen können, wenn die Solvabilitätsspanne unterschritten worden ist, sondern schon dann, wenn eine solche Unterdeckung absehbar ist. Das ist im geltenden österreichischen Recht bereits vorgesehen (§ 104a Abs. 1 zweiter Satz VAG).
- Verweigerung der Solvabilitätsbescheinigung: Die Aufsichtsbehörde soll die Solvabilitätsbescheinigung, die bei der Errichtung einer Zweigniederlassung, der Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs oder der Übernahme eines Bestandes von einem ausländischen Versicherungsunternehmen auszustellen ist, auch dann verweigern können, wenn zwar noch ausreichende Eigenmittel vorhanden sind, aber wegen drohender Unterdeckung ein finanzieller Sanierungsplan verlangt worden ist.

Außer der Umsetzung der angeführten Richtlinien enthält der Entwurf einige weitere Änderungen und Ergänzungen, die vor allem dazu dienen sollen, die Schlagkraft der Versicherungsaufsicht zu erhöhen. Als die wichtigsten sind hervorzuheben:

- Anzeigepflicht der Bestellung von Vorstandsmitgliedern: Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll der Aufsichtsbehörde schon vor und nicht erst unverzüglich nach ihrer Vornahme angezeigt werden müssen. Damit werden die praktischen Möglichkeiten der Versicherungsaufsicht, eine Bestellung ungeeigneter Vorstandsmitglieder zu verhindern, wesentlich verbessert.
- Anzeigepflicht für Ausgliederungsverträge: Eine Ausgliederung wesentlicher Teile der Geschäftsgewerbetätigkeit an andere Versicherungsunternehmen ist von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Sie soll nunmehr der Aufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, damit sie auch darüber die erforderlichen Informationen erhält, um im Fall einer Beeinträchtigung der Interessen der Versicherten eingreifen zu können.

904 der Beilagen

17

- Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung: Die Versicherungsaufsicht soll in die Lage versetzt werden, im Bedarfsfall nähere Einzelheiten über den Umfang der Gewinnbeteiligung zu regeln.
- Säumnisgebühr: Eine Säumnisgebühr soll auch dann vorgeschrieben werden können, wenn ein Versicherungsunternehmen einer mit einer Fristsetzung verbundenen aufsichtsbehördlichen Anordnung nicht rechtzeitig nachkommt.

Darüber hinaus sind folgende Änderungen besonders zu erwähnen:

- Rückversicherung: Die Versicherungsunternehmen sollen verpflichtet werden, ausreichende Informationen über die Bonität des Rückversicherers einzuholen.
- Indexgebundene Lebensversicherung: Die indexgebundene Lebensversicherung soll für Zwecke der Konzessionserteilung nicht der traditionellen, sondern der fondsgebundenen Lebensversicherung zugeordnet und bei der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses der fondsgebundenen Lebensversicherung gleichgestellt werden.
- Kapitalanlagen: Die detaillierten Vorschriften über zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen geeignete Vermögenswerte und über Anrechnungsgrenzen sollen künftig nicht mehr im Gesetz, sondern in einer Verordnung enthalten sein.
- Verbesserung der Information: Die Informationen im Rahmen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung sollen verbessert werden (jährliche Information über die Wertentwicklung; bei Vertragsabschluss Hinweis auf die mangelnde Zuverlässigkeit von Voraussagen über die Wertentwicklung).

Im Übrigen wird auf die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen verwiesen.

2. Die im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen aufsichtsbehördlichen Aufgaben und Instrumente können einen zusätzlichen Aufwand für die Versicherungsaufsicht bewirken. Da jedoch im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der betreffenden Bestimmungen die Zuständigkeit für die Versicherungsaufsicht bereits auf die Finanzmarktaufsicht (FMA) übergegangen sein wird, entsteht dadurch im Hinblick auf die Vorschriften über die Kosten der Aufsicht (§ 19 FMABG) keine Mehrbelastung des Bundes.

3. Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 und 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Bezugnahme auf die Umsetzung der Richtlinien 2001/XXX/EG und 2001/XXX/EG.

Zu Art. II (Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich des VAG, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, auch das in Drittstaaten betriebene Geschäft einschließt. Dies betrifft insbesondere die Eigenmittelvorschriften, die Rechnungslegungsvorschriften (einschließlich der Vorschriften über die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen) und die Vorschriften über das freie Vermögen. Einschränkungen, insbesondere auf

- das im Rahmen der inländischen Konzession betriebene Geschäft (zB Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 77 und Überwachung der Geschäftsgebarung gemäß § 99),
- die Versicherung von im Inland belegenen Risiken (zB die Informationspflichten gemäß § 9a und § 18b) oder
- auf den Betrieb im Inland (zB die Verwendung geeigneter angestellter Vermittler gemäß § 17d, die Bekämpfung der Geldwäsche gemäß § 18a oder den Betrieb der für den Versicherer unkündbaren Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung gemäß § 18c)

müssen somit im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein. Soweit dies derzeit nicht der Fall ist (§§ 12, 13c, 17a, 17b und 17d), soll dies durch die vorliegende Novellierung geschehen (siehe die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen).

Eine Einschränkung der Grundsätze für die Gestaltung von Rückversicherungsbeziehungen (§ 17c) auf das im Rahmen der inländischen Konzession betriebene Geschäft hätte wenig Sinn, weil die Rückversicherungsbeziehungen im Allgemeinen zentral für das gesamte Versicherungsunternehmen gestaltet werden. Selbstverständlich gelten diese allgemeinen Grundsätze auch, insoweit sich die Rückversicherungsbeziehungen auf das in Drittstaaten betriebene Geschäft beziehen. Sollten sich bestimmte Rückversicherungsbeziehungen auf das Geschäft in Drittstaaten beschränken, so wäre ihre Überwachung

durch die österreichische Aufsichtsbehörde auf Grund des § 99 ausgeschlossen. § 17c soll daher dem allgemeinen Grundsatz des § 1 Abs. 1 zweiter Satz unterliegen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Der Schutzzweck dieser Bestimmung besteht darin, Personen, die einen Versicherungsvertrag abschließen wollen, davor zu bewahren, zum Abschluss eines Vertrages mit einem Versicherungsunternehmen gedrängt zu werden, durch den sie sich dem Anwendungsbereich des inländischen Versicherungsaufsichtsrechts (oder der vergleichbaren Rechtsordnung in anderen EWR-Vertragsstaaten) entziehen. Nur wer aus eigenem Antrieb und mit voller Absicht diesen Schritt vollzieht, braucht vor den sich daraus ergebenden möglichen Konsequenzen nicht geschützt zu werden.

Diesem Schutzzweck trägt die geltende Fassung grundsätzlich nach wie vor Rechnung. Sie macht die Werbung für den Abschluss von Versicherungsverträgen und die Einschaltung berufsmäßiger Vermittler von der Unterwerfung unter die inländische Aufsicht abhängig. In diesen beiden Fällen ist es typisch, dass den angesprochenen Personen der Abschluss eines Versicherungsvertrages „schmackhaft gemacht“ werden soll. Genau darauf kommt es nach dem Schutzzweck der Norm an.

Die Bestimmung soll daher nur in folgenden zwei Punkten ergänzt werden:

- Es wird klargestellt, was unter dem Abschluss eines Versicherungsvertrages im Inland zu verstehen ist. Diese Definition entspricht der ständigen Praxis.
- Die Vermittlung des Abschlusses von Versicherungsverträgen mit ausländischen Versicherungsunternehmen soll dann zulässig sein, wenn das Risiko im Ausland belegen ist. In der Praxis ist diese Ausnahme auf im Ausland gelegene Liegenschaften und Betriebsstätten beschränkt. In diesen Fällen ist der Austritt aus dem Schutzbereich des inländischen Aufsichtsrechts für den Versicherungskunden ohneweiters nachvollziehbar, sodass er nicht eigens davor bewahrt zu werden braucht.

Wichtig ist, dass der Begriff der Werbung richtig verstanden und im Sinne des Schutzzweckes dieser Bestimmung interpretiert wird. Ob dies zu einer vollständigen Deckung mit dem Begriff der Werbung führt, wie er sonst üblicherweise verwendet wird (zB § 5 Abs. 3 zweiter Satz Rundfunkgesetz und § 18 Abs. 3 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz), kann dahingestellt bleiben. Vorgänge, mit denen sich ein Versicherungsunternehmen der Öffentlichkeit präsentiert, sind im Licht dieser Interpretation von Fall zu Fall zu beurteilen. Das gilt insbesondere auch für einen Auftritt im Internet. Richtschnur muss dabei sein, dass einerseits eine objektive Information über vorhandene Versicherungsangebote nicht behindert, andererseits aber der potentielle Versicherungskunde davor bewahrt werden soll, den Schutz durch das inländische Aufsichtsrecht unbedacht preiszugeben.

Zu Z 3 und 9 (§ 1a Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1):

Um jede Unklarheit darüber zu vermeiden, welche Vorschriften des VAG (auch) für Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten gelten, die in Österreich über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr tätig werden, sollen diese Vorschriften taxativ aufgezählt werden. Darunter fallen die für diese Versicherungsunternehmen geltenden Sondervorschriften (insbesondere die §§ 7 und 14) einerseits und Vorschriften, die auch für die Versicherungsunternehmen gelten, die eine inländische Konzession besitzen, andererseits. Soweit die letzteren spezifische Einschränkungen des Anwendungsbereichs enthalten, insbesondere auf die Versicherung im Inland belegener Risiken (zB die §§ 9a und 18b) oder auf den Betrieb im Inland (zB die §§ 17d, 18a und 18c), betreffen diese selbstverständlich auch die Anwendung auf die Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten.

Die wenigen Vorschriften, die auch für Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten in Betracht kommen, die im Inland ausschließlich im Weg der Beteiligung an Mitversicherungsverhältnissen tätig werden, sollen ebenfalls ausdrücklich angeführt werden.

§ 7 Abs. 1 zweiter Satz ist im Hinblick auf die Änderung des § 1a Abs. 1 entbehrlich.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2 Z 1):

Zusätzlich zur geltenden Fassung sollen § 4 Abs. 6 Z 4 (Vieraugenprinzip) und die neuen § 4 Abs. 6 Z 1a und § 4a Abs. 3 auch auf reine Rückversicherungsunternehmen anwendbar sein.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 6 Z 1):

Die bestehende bewährte Praxis, Personen als fachlich geeignet für eine Vorstandsfunktion in einem Versicherungsunternehmen anzusehen, die Kenntnisse und Erfahrungen nicht im eigentlichen Versicherungsgeschäft, aber auf Gebieten erworben haben, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes von wesentlicher Bedeutung sind (zB Kapitalanlage), soll im Gesetzeswortlaut ihren ausdrücklichen Niederschlag finden.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 6 Z 1a):

Die Berücksichtigung dieser Erfordernisse ist für Kreditinstitute bereits in § 5 Abs. 1 Z 10 und 11 BWG festgelegt und entspricht auch der versicherungsaufsichtsbahrdlichen Praxis. Sie sollen daher auch hier ausdrücklich verankert werden.

Zu Z 7, 46 und 54 (§ 4 Abs. 6 Z 3, § 73b Abs. 1 und § 73g Abs. 5):

Durch den Wegfall des Erfordernisses der Gegenseitigkeit f#r Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in Vertragsstaaten der Welthandelsorganisation (§ 5 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der VAG- Novelle 2000, BGBl. I Nr. 117) wird die Errichtung von Zweigniederlassungen f#r Versicherungsunternehmen aus einer Vielzahl von Drittstaaten erleichtert. Es muss daher mit gr#o#erer Sorgfalt als bisher darauf geachtet werden, dass Versicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten nicht zu unangemessen g#unstigen Bedingungen Zugang zum inl#ndischen Versicherungsmarkt erhalten.

Derzeit betr#gt der Garantiefonds f#r Zweigniederlassungen ausl#ndischer Versicherungsunternehmen die H#lfte des Garantiefonds f#r inl#ndische Versicherungsunternehmen (§ 73g Abs. 5). Der Umstand, dass der Betrieb dieser Zweigniederlassungen im Gegensatz zu inl#ndischen Versicherungsunternehmen auf das Inland beschr#nkt ist (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz), f#llt nicht entscheidend ins Gewicht, weil auch die T#tigkeit inl#ndischer Versicherungsunternehmen in anderen Vertragsstaaten bisher unbedeutend geblieben ist. Au#erdem k#nnen Versicherungsunternehmen, die Zweigniederlassungen in mehreren Vertragsstaaten errichten, beantragen, dass das Eigenmittelerfordernis einheitlich nach dem Recht eines dieser Vertragsstaaten berechnet wird (§ 5a und § 73g Abs. 7).

Die geltende Rechtslage beg#nstigt daher die Errichtung von Zweigniederlassungen ausl#ndischer Versicherungsunternehmen unangemessen gegen#ber der Errichtung inl#ndischer Versicherungsunternehmen. Es erscheint vertretbar, diese Beg#nstigung durch Wegfall des § 73g Abs. 5 zu beseitigen. Dadurch verdoppelt sich nicht nur der Betrag des Garantiefonds, sondern auch der Betrag der Verm#genswerte, die im Inland belegen sein m#ssen, und der Betrag der Kautions (§ 5 Abs. 3 zweiter Satz). Dies ist mit Art. 23 Abs. 1 lit. e und Art. 25 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 73/239/EWG sowie Art. 27 Abs. 1 lit. e und Art. 29 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 79/267/EWG vereinbar, weil es sich hierbei um Mindestanforderungen handelt.

Der Wegfall des § 73g Abs. 5 zieht die vorgesehenen #nderungen des § 4 Abs. 6 Z 3 und des § 73b Abs. 1 nach sich.

Zu Z 8 (§ 4a Abs. 3):

Steht der Konzessionswerber in konzernm#o#iger Verbindung mit einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat, das als Finanzdienstleistungsunternehmen einer Beaufsichtigung unterliegt, so kann die zur Beaufsichtigung dieses Unternehmens zust#ndige Beh#rde m#glicherweise Auskunft #ber f#r die Erteilung der Konzession bedeutsame Umst#nde geben. Die FMA soll daher verpflichtet werden, vor der Erteilung der Konzession diese Beh#rde zu konsultieren. In Art. 12 der Richtlinie 2000/12/EG ist dies f#r Kreditinstitute, die in konzernm#o#igen Verbindungen mit Kreditinstituten in anderen Vertragsstaaten stehen, bereits ausdr#cklich vorgesehen.

Das Ausbleiben einer Stellungnahme #ndert selbstverst#ndlich nichts an der Verpflichtung der FMA, #ber den Antrag auf Erteilung der Konzession zu entscheiden. Die Konsultationspflicht gilt auch dann, wenn der Konzessionswerber oder das betreffende Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat ein reines R#ckversicherungsunternehmen ist, im letzteren Fall jedoch nur, wenn es, wie in #sterreich, einer Zulassungspflicht unterliegt.

Zu Z 10 und 90 (§§ 7 Abs. 6 und 118e Abs. 3):

Wenn ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat die Zulassung verliert, so verliert es nach dem Grundsatz der einheitlichen Zulassung automatisch auch seine Berechtigung, im Inland die Vertragsversicherung #ber eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr zu betreiben. Es bedarf keines beh#rdlichen Rechtsaktes, um die Fortsetzung des Gesch#ftsbetriebes zu untersagen. Ein trotz Verlustes der Berechtigung ausge#bter Gesch#ftsbetrieb begr#ndet die Strafbarkeit nach § 110 Abs. 1 Z 1. Die geltende Z 2 ist daher entbehrlich.

Zu Z 11 und 76 (§ 7b Abs. 4 und § 104a Abs. 4a):

Die Untersagung oder Beschr#nkung der freien Verf#gung #ber Verm#genswerte ist wegen ihrer zivilrechtlichen Auswirkung naturgem#o# von gro#er Bedeutung f#r die Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherungsunternehmen und m#glichen Erwerbem der betroffenen Verm#genswerte. Es ist daher unerl#sslich, dass diese Ma#o#nahme #ffentlich bekannt gemacht wird. M#gliche negative Auswirkungen

auf das Geschäft des Versicherungsunternehmens müssen dabei in Kauf genommen werden. Die zwingende Verwendung bestimmter Medien zur Veröffentlichung schließt selbstverständlich nicht aus, dass sich die FMA, wenn sie es für zweckmäßig hält, weiterer Kundmachungsorgane bedient.

Zu Z 12 (§ 9):

§ 9 Abs. 2 hat durch den Wegfall der Genehmigungspflicht für allgemeine Versicherungsbedingungen seine Bedeutung verloren. Die Grenze für die Abweichung von allgemeinen Versicherungsbedingungen im Einzelfall bestimmt sich nach den zwingenden und einseitig zwingenden Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes. Eines darüber hinaus gehenden Schutzes des Versicherungsnehmers bedarf es nicht.

Zu Z 13, 15 lit. b, 20 lit. b und 23 lit. b (§ 10 Abs. 4, § 10a Abs. 2 dritter Satz, § 13b Abs. 1 zweiter Satz und 3 zweiter Satz und § 16 Abs. 2 dritter Satz):

Nach Art. 20a Abs. 5 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/XXX/EG und Art. 24a der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/XXX/EG hat die Ausstellung einer Solvabilitätsbescheinigung zu unterbleiben, wenn wegen Gefährdung der Interessen der Versicherungsnehmer ein finanzieller Sanierungsplan verlangt worden ist. Dies hat zur Folge, dass ein Versicherungsunternehmen, das in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten droht, in anderen Vertragsstaaten weder eine Zweigniederlassung errichten noch den Dienstleistungsverkehr aufnehmen darf und den Bestand eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in anderen Vertragsstaaten nicht übernehmen darf. Diese sehr begrüßenswerte Regelung wird durch die vorgesehenen Ergänzungen in das österreichische Recht übernommen.

Zu Z 14, 15 lit. a und 16 (§ 10a Abs. 1a, 2 erster Satz und 3):

Durch diese Änderungen wird Art. 10 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung von Art. 32 der Richtlinie 92/49/EWG umgesetzt. In dieser Bestimmung wird verlangt, dass Versicherungsunternehmen, die in anderen Vertragsstaaten die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung über eine Zweigniederlassung betreiben wollen, ihren Beitritt zum nationalen Versicherungsbüro und zum nationalen Garantiefonds des Aufnahmestaates nachweisen müssen.

Zu Z 17 und 79 (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 107b Abs. 1 Z 1):

Für eine effiziente Überwachung der Eignung der leitenden Organe eines Versicherungsunternehmens ist es erforderlich, dass die beabsichtigte Bestellung neuer Mitglieder des Vorstands eines inländischen oder der Geschäftsleitung eines ausländischen Versicherungsunternehmens der FMA so rechtzeitig mitgeteilt wird, dass sie gegebenenfalls Einwendungen gegen die Bestellung erheben kann. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass es Fälle geben kann, in denen eine vorherige Anzeige aus praktischen Gründen nicht möglich ist, ohne berechnete Interessen des Versicherungsunternehmens zu gefährden. Nach Möglichkeit soll jedoch die Anzeige spätestens einen Monat vor der Bestellung erfolgen. Geschieht dies nicht, so ist vor Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 107b Abs. 1 Z 1 zu prüfen, ob hierfür gerechtfertigte Gründe vorgelegen sind. Die Verpflichtung, bei der Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch die erfolgte Anzeige nachzuweisen, soll eine zusätzliche Sicherheit dafür bieten, dass eine Information der FMA nicht umgangen werden kann.

Zu Z 18 (§ 11 Abs. 3):

Da § 5 Abs. 1 Z 13 BWG in der Fassung von Art. II Z 12a FMAG, BGBl. I Nr. 97/2001, davon ausgeht, dass ein Hauptberuf in der Versicherungswirtschaft mit der Tätigkeit des Geschäftsleiters eines Kreditinstituts vereinbar ist, erscheint eine entsprechende Regelung auch für Versicherungsunternehmen angebracht.

Zu Z 19 (§ 12):

Im Hinblick auf die Ergänzung des § 1 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf das auf Grund einer inländischen Konzession betriebene Geschäft beschränkt. Ein entsprechender Schutz der Versicherungsnehmer in Drittstaaten ist keine Angelegenheit des österreichischen Rechts.

Zu Z 20 lit. a (§ 13b Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz):

Diese Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die durch das FMAG geänderte Zuständigkeit.

Zu Z 21 (§ 13c Abs. 1 und 2):

Die geltende Fassung dieser Bestimmungen lässt den Anwendungsbereich der Auswirkungen der Bestandübertragung auf den einzelnen Versicherungsvertrag offen. Art. 12 Abs. 6 der Richtlinie

92/49/EWG und Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie 92/96/EWG sehen zwar vor, dass die Bestandübertragung in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, kundgemacht wird, sagen aber nicht eindeutig, nach dem Recht welchen Staates dies zu geschehen hat, und enthalten auch sonst keine Regelung über das für die Auswirkungen der Bestandübertragung auf die Versicherungsverträge maßgebende Recht.

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich der Mitteilungspflicht und des Kündigungsrechts auf Verträge über im Inland belegene Risiken erstreckt, demnach nicht auf Verträge inländischer Versicherungsunternehmen über in anderen Vertragsstaaten belegene Risiken, wohl aber auf Verträge von Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten über im Inland belegene Risiken. Dies durchbricht zwar den allgemeinen Grundsatz der Herkunftslandkontrolle, ist aber durch den Zweck der Bestimmung und ihren im Grunde vertragsrechtlichen Charakter gerechtfertigt. Es ist nicht einzusehen, warum Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Auswirkungen einer Bestandübertragung auf ihren Vertrag, insbesondere auf das ihnen in diesem Fall zustehende Kündigungsrecht, unterschiedlich behandelt werden sollen, je nachdem, ob sie diesen Vertrag bei einem inländischen Versicherungsunternehmen oder bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat abgeschlossen haben. Mit dem Wortlaut der Richtlinien ist diese Lösung zumindest vereinbar. Sie entspricht auch der bestehenden Praxis.

Zu Z 22, 23 lit. a, 24 und 25 (§ 16 Abs. 1a, 2 erster Satz, 4 und 5):

Die geltende Fassung von § 31 Abs. 1 und 3 KHVG 1994 geht davon aus, dass es Sache der österreichischen Aufsichtsbehörde ist, die Bestellung von Schadenregulierungsvertretern gemäß Art. 12a Abs. 4 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung der Richtlinie 90/618/EWG durch Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten für ihren Dienstleistungsverkehr im Inland zu regeln. Dies scheint zwar dem Wortlaut dieser Bestimmung zu entsprechen, steht aber im Widerspruch zum Grundsatz der Herkunftslandkontrolle und zur herrschenden Praxis. Daher soll nunmehr durch das österreichische Gesetz die Bestellung von Schadenregulierungsvertretern durch inländische Versicherungsunternehmen für ihren Betrieb in anderen Vertragsstaaten geregelt werden.

Die Bestellungs Voraussetzungen für diese Schadenregulierungsvertreter werden in Abs. 5 neu geregelt. Finanzielle Voraussetzungen (wie bisher gemäß § 31 Abs. 3 KHVG 1994) sollen nicht mehr vorliegen müssen. Im Hinblick auf die Entwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs erscheint dies nicht mehr erforderlich. Überdies ist die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Richtlinien fraglich.

Auch die Regelung über den Beitritt zum nationalen Versicherungsbüro und zum nationalen Garantiefonds wird an die entsprechende Regelung für die Errichtung von Zweigniederlassungen (§ 10a Abs. 1a) angepasst (Abs. 1a Z 1), obwohl auch in diesem Punkt der Wortlaut der Richtlinie (Art. 16 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung der Richtlinie 90/618/EWG) zumindest unklar ist.

Die Bezeichnung „Schadenregulierungsvertreter“ statt (wie im geltenden § 31 KHVG 1994) „Schadenregulierungsbeauftragter“ wurde zur Unterscheidung vom Schadenregulierungsbeauftragten nach § 12a gewählt und entspricht auch der Terminologie der Richtlinie.

Zu Z 26, 27 und 80 (§ 17a Abs. 1 und 6 und § 107b Abs. 1 Z 2a):

Von Ausgliederungsverträgen, die nicht genehmigungsbedürftig sind, soll die FMA wenigstens Kenntnis erhalten. Es wird daher eine Anzeigepflicht vorgesehen. Abs. 5 soll auch auf solche Ausgliederungsverträge anwendbar sein.

Ein Ausgliederungsvertrag, der ausschließlich den Betrieb in Drittstaaten betrifft, soll nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen. Seine Überwachung gehört zumindest weit überwiegend zum Interessenbereich dieser Staaten. Für den Fall, dass ein solcher Ausgliederungsvertrag die Interessen der Versicherten innerhalb der Vertragsstaaten gefährdet, sollen im neuen Abs. 6 die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Sollten die hier vorgesehenen Maßnahmen erfolglos bleiben, so könnte die österreichische Aufsichtsbehörde nach § 107a Abs. 2 vorgehen. Eine Auswirkung auf den Betrieb innerhalb der Vertragsstaaten wird wohl nur dann in Betracht kommen, wenn der Anteil des Betriebes in Drittstaaten am Gesamtgeschäft beträchtlich ist.

Ein Ausgliederungsvertrag, der das gesamte Geschäft einschließlich des Betriebes in Drittstaaten betrifft, fällt selbstverständlich in den Anwendungsbereich des § 17a Abs. 1.

Zu Z 28 (§ 17b):

Der heute üblichen Terminologie entsprechend (siehe insbesondere § 24 BWG und § 23 PKG) soll der Begriff „Kontrolle“ durch den Begriff „Revision“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

In Abs. 1 wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich der Vorschriften über die Interne Revision auf das gesamte im Rahmen der inländischen Konzession betriebene Geschäft erstreckt. Daher ist eine Interne Revision nach österreichischem Recht auch für Zweigniederlassungen in anderen Vertragsstaaten, wenn auch nicht notwendigerweise gesondert, einzurichten und von der österreichischen Aufsichtsbehörde zu überwachen. Hingegen ist die Interne Revision von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten Angelegenheit des Sitzstaats. Dies entspricht dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle.

Selbstverständlich ist die Einrichtung einer einheitlichen Internen Revision für das gesamte Geschäft einschließlich des Betriebes in Drittstaaten nicht ausgeschlossen. Für inländische Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten wird jedoch die Einrichtung einer gesonderten Internen Revision verlangt.

Während die Abs. 1 bis 3 die Interne Revision als organisatorische Einrichtung innerhalb des Unternehmens behandeln, zielt der neue Abs. 4 darauf ab, dass es im Unternehmen ausreichende Kontrollverfahren gibt, die insbesondere dazu dienen sollen, Gefahren für die finanzielle Situation des Unternehmens frühzeitig zu erkennen. Der Internen Revision als Einrichtung obliegt es unter anderem auch, die Wirksamkeit der Verfahren zur internen Kontrolle zu prüfen. Mit dieser Bestimmung werden die Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/96/EWG umgesetzt.

Zu Z 29 und 30 (§ 17c):

Mit Abs. 1a wird die gesetzliche Basis zur Umsetzung der Empfehlung des OECD-Rates über die Beurteilung von Rückversicherungsunternehmen (Recommendation of the Council on Assessment of Reinsurance Companies C/M(98)7/PROV, C(98)40/FINAL) geschaffen. Die Wahrung der Interessen der Versicherten im Erstversicherungsgeschäft hängt in besonderem Maße davon ab, dass der Rückversicherer seine Leistungen vertragsgemäß und ohne Verzögerung erbringt.

Im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen ist insbesondere zu prüfen, ob der in Aussicht genommene Rückversicherer zur Übernahme von Versicherungsgeschäft berechtigt ist oder der Leistungstransfer durch irgendwelche Bestimmungen behindert werden könnte.

Der Vorstand des Zedenten soll ausdrücklich verpflichtet sein, alle erforderlichen finanziellen und nicht-finanziellen Informationen einholen, um die derzeitige und voraussichtliche künftige Leistungsfähigkeit des Rückversicherers beurteilen zu können. Zu den finanziellen Informationen zählen insbesondere die Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte, Beurteilungen durch Rating-Agenturen und ähnliche Informationen. Zu den nicht finanziellen Informationen zählen insbesondere Informationen über das Management, die rechtliche Stellung des Unternehmens und dessen allfällige Zugehörigkeit zu einem Finanzkonglomerat oder einer Versicherungsgruppe. Der Umfang der einzuholenden Information kann insbesondere von der Höhe des abgegebenen Risikos abhängen.

Durch die Richtlinien 2001/XXX/EG und 2001/XXX/EG wurde in die Richtlinie 73/239/EWG Art. 20a und in die Richtlinie 79/267/EWG Art. 24a eingefügt. In Abs. 4 sehen diese Artikel jeweils vor, dass die Behörden befugt sein müssen, die Verringerung der Solvabilitätsspanne einzuschränken, wenn sich Art und Qualität der Rückversicherungsverträge seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert haben bzw. wenn es keinen oder nur einen unwesentlichen Risikotransfer im Rahmen der Rückversicherungsverträge gibt. Die neuen § 17c Abs. 3 und 4 tragen diesen Bestimmungen Rechnung.

Gemäß Abs. 3 sollen die Versicherungsunternehmen verpflichtet werden, für das Eigenmittelerfordernis maßgebliche Änderungen der Rückversicherungsbeziehungen der FMA anzuzeigen. Diese Meldung kann als Grundlage für eine Anordnung gemäß § 73b Abs. 1a dienen.

In Abs. 4 ist vorgesehen, dass Verträge, durch die versicherungstechnische Risiken nicht oder nur in sehr geringem Umfang übertragen werden, für Zwecke der Rechnungslegung nicht als Rückversicherung anzusehen, sondern nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einzustufen sind. Da die Ermittlung der Eigenmittelausstattung und der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Grundlage der Zahlen der Rechnungslegung erfolgt, gilt diese Betrachtung auch für diese Bereiche.

Zu Z 31 (§ 17d Abs. 1):

Da es sich hier um eine Bestimmung handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss der Versicherungsverträge steht, erscheint es sinnvoll, ihren Anwendungsbereich an den Abschluss von Versicherungsverträgen im Inland zu knüpfen. Die Anwendung dieser Vorschrift auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten kann durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden (Art. 28 der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG).

Zu Z 32 und 36 (§ 18 Abs. 1 und § 18d Abs. 1):

Dass Versicherungsunternehmen die versicherungsmathematischen Grundlagen bereits mit dem Antrag auf Konzessionserteilung vorzulegen haben, wie es die geltende Fassung dieser Bestimmungen vorsieht, erscheint nicht sachgerecht. Es ist den Versicherungsunternehmen nicht zuzumuten, unter oft beträchtlichem Aufwand versicherungsmathematische Grundlagen auszuarbeiten, wenn noch nicht feststeht, ob sie die Konzession überhaupt erhalten werden. Im Sinne des Art. 8 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 79/267/EWG dürfen die versicherungsmathematischen Grundlagen ohnehin kein Kriterium für die Entscheidung über die Konzessionserteilung bilden. Demzufolge finden sie sich auch nicht unter den Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession.

Hingegen ist es vertretbar, von den Versicherungsunternehmen zu verlangen, die Ausarbeitung der versicherungsmathematischen Grundlagen in Angriff zu nehmen, sobald sie auf Grund des Verlaufs des Konzessionsverfahrens mit der Erteilung der Konzession rechnen können, und sie vor Erteilung der Konzession vorzulegen. Wenn das Versicherungsunternehmen den Betrieb aufnehmen darf, soll die FMA wenigstens von den versicherungsmathematischen Grundlagen Kenntnis haben.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen ist bei der fondsgebundenen Lebensversicherung und der indexgebundenen Lebensversicherung die Kenntnis der Vermögenswerte erforderlich, durch welche diese versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckt werden und auf deren Wertentwicklung die Versicherungsleistung beruht. Insbesondere soll der FMA mitgeteilt werden, ob in Investmentfonds, in strukturierte Anleihen bzw. Darlehen oder in sonstige Vermögenswerte investiert wird. In der fondsgebundenen Lebensversicherung ist die Bekanntgabe von Einzelfonds bzw. von Änderungen des Fondsangebotes nicht erforderlich, sofern an diese Fonds keine externen Sonderbedingungen wie Kapital- oder Ertragsgarantie geknüpft sind. Von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung eines indexgebundenen Lebensversicherungstarifs ist auch der Emittent des diesem Tarif zu Grunde liegenden Vermögenswertes, da dessen Kreditrisiko oft beim Versicherungsunternehmen verbleibt.

Zu Z 33 (§ 18 Abs. 4):

Bis zur Tariffreigabe im Jahr 1994 war es Praxis der Versicherungsaufsichtsbehörde, nur solche Tarife zu genehmigen, die vorsahen, dass dem Versicherungsnehmer im Allgemeinen mindestens 90% der Überschüsse aus seinem Versicherungsvertrag als Prämienrückgewähr rückerstattet werden. Da Versicherungsunternehmen nun vermehrt dazu übergehen, solche Mindestrückerstattungsätze nicht mehr in ihre aktuellen allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen, ist es zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer erforderlich, die Möglichkeit vorzusehen, dass die FMA im Verordnungsweg nähere Regeln für die Gewinnbeteiligung aufstellt.

Zu Z 34 (§ 18a):

Da die Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche unmittelbar mit dem Abschluss der Versicherungsverträge zusammenhängen, ist es angebracht, ihren Anwendungsbereich mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen im Inland zu verknüpfen.

Zu Z 35 (§ 18b Abs. 2 Z 2):

Der Wert der Versicherungspolizze soll dem Versicherungsnehmer nicht nur bei konventionellen Lebensversicherungsverträgen, sondern auch bei Verträgen der fondsgebundenen Lebensversicherung und der indexgebundenen Lebensversicherung, bei denen von einer erworbenen „Gewinnbeteiligung“ im Sinne der konventionellen Lebensversicherung nicht gesprochen werden kann, mitgeteilt werden. Bei indexgebundenen Lebensversicherungen mit Gewinnbeteiligung sollen dem Versicherungsnehmer sowohl der Stand der Gewinnbeteiligung als auch die Wertentwicklung des Bezugswertes mitgeteilt werden.

Zu Z 37 (§ 23 Abs. 5):

Es soll klargestellt werden, dass sich die Anzeigepflicht des Treuhänders auf Wahrnehmungen betreffend die Einhaltung aller Vorschriften über die Anlage des Deckungsstockvermögens (§§ 77 bis 79d) erstreckt, allerdings auch nicht über diese Vorschriften hinausgeht. Ebenso wenig wie beim Abschlussprüfer bewirkt die Anzeigepflicht eine Erweiterung der gesetzlichen Überwachungspflicht (§ 23 Abs. 1).

Zu Z 38 (§ 24a Abs. 3):

Die Vorschriften über den jährlichen Bericht des verantwortlichen Aktuars werden an die entsprechenden Vorschriften für den Treuhänder (§ 23 Abs. 5 zweiter Satz) angeglichen. Der zweite Satz der geltenden Fassung ist im Hinblick auf den gemäß § 81a Abs. 3 anwendbaren § 274 Abs. 3 HGB entbehrlich. Durch die Neufassung des dritten Satzes wird klargestellt, dass der Bericht des verantwortlichen Aktuars wie die

Berichtsbestandteile des § 83 Abs. 1 und 2 unverzüglich, sobald er verfügbar ist, der FMA zu übermitteln ist.

Zu Z 39 (§ 42 Abs. 2):

Die Änderung dient der Klarstellung. Bereits aus der geltenden Fassung lässt sich ableiten, dass Personen, die am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres Mitglieder des Vereins waren, am Überschuss beteiligt werden müssen, gleichgültig ob die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Überschussverteilung oder zu einem sonstigen späteren Zeitpunkt noch aufrecht ist oder nicht. Die Überschussbeteiligung ist ein Mitgliedschaftsrecht, das sich aus der bisherigen Zugehörigkeit zum Verein ergibt, und keine „Belohnung“ für die weitere Aufrechterhaltung des Versicherungs- und Mitgliedschaftsverhältnisses. Ein Mitglied, das den Verein nach Ende des Geschäftsjahres verlässt, darf nicht durch Verweigerung der Beteiligung am Überschuss des abgelaufenen Geschäftsjahres „bestraft“ werden.

Zu Z 40 (§ 56 Abs. 3):

Ebenso wie im Fall der Bestandübertragung (§ 58 Abs. 2) und der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (§ 61 Abs. 4) kann es auch bei der Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins nur auf die Interessen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ankommen, weil die Versicherungsverhältnisse dadurch nicht berührt werden.

Zu Z 41 und 42 (§ 63 Abs. 3 und 6):

Durch Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/XXX/EG und Art. 3 Z 2 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/XXX/EG wird der Schwellenwert für die Anwendung der Richtlinien auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit einheitlich mit Prämieinnahmen von 5 Millionen Euro festgesetzt. Durch Abs. 3 erster Satz wird diese Schwelle übernommen.

Ferner ermöglichen es die angeführten Bestimmungen der Richtlinien auch Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die von der Anwendung der Richtlinien ausgenommen sind, eine Zulassung im Sinne der Richtlinien zu beantragen.

In Österreich unterliegen auch kleine Versicherungsvereine der Konzessionspflicht. Ihre aufsichtsrechtliche Sonderstellung besteht im Wesentlichen darin, dass sich ihre Konzession auf das Inland beschränkt und die Eigenmittel- und Rechnungslegungsvorschriften, denen andere Versicherungsunternehmen unterliegen, für sie nicht gelten. Nur kleine Versicherungsvereine, die die Schwelle für die Anwendung der Richtlinien überschreiten, können vom Recht der einheitlichen Zulassung im gesamten EWR Gebrauch machen, unterliegen aber dafür auch den allgemeinen Eigenmittel- und Rechnungslegungsvorschriften. Für die österreichische Situation kommt es darauf an, dass kleine Versicherungsvereine, die die allgemeinen Eigenmittelvorschriften erfüllen, ohne im Hinblick auf die Richtlinien dazu verpflichtet zu sein, vom Recht der einheitlichen Zulassung Gebrauch machen können. Dies soll nunmehr in Abs. 3 zweiter Satz vorgesehen werden. Die Neufassung des Abs. 6 trifft die spiegelbildliche Maßnahme für Versicherungsvereine, die nach dem Recht des Sitzstaates die einheitliche Zulassung für den gesamten EWR besitzen, obwohl sie die Schwelle für die Anwendung der Richtlinien nicht erreichen.

Zu Z 43 und 44 (§ 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 2):

Durch die Änderung soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass bei den Organen kleiner Versicherungsvereine, die vom obersten Organ bestellt oder gewählt werden, ein Vertretungsnotstand eintritt. Daher soll die Regelung der Funktionsperiode an § 87 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 angeglichen werden.

Zu Z 45 (§ 72 Abs. 4):

Wie in anderen vergleichbaren Fällen soll auch hier eine dynamische Verweisung vorgesehen werden.

Zu Z 47 (§ 73b Abs. 1a):

Mit dem neuen Abs. 1a wird die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung des durch die Richtlinie 2001/XXX/EG geänderten Art. 20a Abs. 4 der Richtlinie 73/239/EWG und des durch die Richtlinie 2001/XXX/EG geänderten Art. 24a Abs. 4 der Richtlinie 79/267/EWG geschaffen. Für den Fall, dass eine maßgebliche Änderung der Rückversicherungsverträge voraussichtlich zu einem Sinken des Eigenmittelerfordernisses führen wird, soll die Versicherungsaufsicht befugt sein, eine von der Anlage D abweichende Berechnung des Eigenmittelerfordernisses anzuordnen und der aktuellen Berechnung bereits die geänderten Rückversicherungsverträge zugrunde zu legen.

Zu Z 48 bis 52 (§ 73b Abs. 2, 3, 5 und 6 und § 73c Abs. 3):

Die durch die Richtlinien 2001/XXX/EG und 2001/XXX/EG geänderte Fassung des Art. 16 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 lit. a der Richtlinie 73/239/EWG und des Art. 18 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 lit. a der Richtlinie

79/267/EWG sieht vor, dass die Hinzurechnung der Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals bestimmten Anrechnungsgrenzen unterliegt und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. Dem tragen die Änderung des § 73b Abs. 2 Z 1 und der neue § 73b Abs. 6 Rechnung. Die Begrenzung soll sich, in Anlehnung an die Regelung für das Partizipations- und Ergänzungskapital, auf die Eigenmittel „besserer Qualität“ beziehen, die so genannten Kerneigenmittel (eingezahltes Grundkapital, Rücklagen und nicht zur Ausschüttung bestimmter Bilanzgewinn). Weiters ist in Abs. 6 vorgesehen, dass eine Zurechnung des nicht eingezahlten Grundkapitals von der Einbringlichkeit der ausstehenden Einlagen abhängig sein soll.

In § 73b Abs. 5 soll die bisherige – an den übrigen Eigenmitteln orientierte – Begrenzung für die Hinzurechnung der stillen Reserven entfallen. Stille Reserven sollen, sofern die übrigen in Abs. 5 genannten Kriterien erfüllt sind, nach Abzug der latenten erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung und der latenten Steuerbelastung, unter Berücksichtigung einer allfälligen Mindestbesteuerung, grundsätzlich unbegrenzt anrechenbar sein. Die latente Gewinnbeteiligung soll jedoch zu den Eigenmitteln hinzugerechnet werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden kann (§ 73b Abs. 3 zweiter und dritter Satz).

In § 73c Abs. 3 bleibt die Gesamtbegrenzung für die Anrechnung von Partizipations- und Ergänzungskapital unverändert; künftig kann jedoch, wie in der durch die Richtlinien 2001/XXX/EG und 2001/XXX/EG geänderten Fassung des Art. 16 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 73/239/EWG und des Art. 18 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 79/267/EWG vorgesehen, Ergänzungskapital mit fester Laufzeit unabhängig davon angerechnet werden, ob Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit oder Partizipationskapital vorhanden ist.

Seit der Novelle BGBl. I Nr. 117/2000 ist der versteuerte Teil der Risikorücklage unter einem eigenen Bilanzposten A.VI. auszuweisen. Dieser Teil der Risikorücklage ist auch Bestandteil der Eigenmittel und daher in § 73b Abs. 2 Z 2 gesondert anzuführen.

Zu Z 53 (§ 73f Abs. 2 und 3):

Durch die Änderung von Art. 17 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 20 der Richtlinie 79/267/EWG durch die Richtlinien 2001/XXX/EG und 2001/XXX/EG wurden die Beträge des Mindestgarantiefonds angehoben. Eine Erhöhung der Beträge im VAG ist ebenfalls notwendig, um der Geldwertentwicklung seit der Einführung dieser Beträge im Jahr 1992 Rechnung zu tragen.

Durch die Richtlinien 2001/XXX/EG und 2001/XXX/EG wurde der Betrag des Mindestgarantiefonds für die Haftpflichtrisiken, die Kredit- und Kautionsrisiken der Schaden- und Unfallversicherung und der Betrag des Mindestgarantiefonds für die Lebensversicherung mit gleicher Höhe festgesetzt. Dieser Angleichung wird durch die Neuregelungen in § 73f Abs. 2 und 3 Rechnung getragen.

Für Unternehmen, die in mehreren Abteilungen tätig sind, sollen in Anlehnung an die bisherige Regelung niedrigere Beträge vorgesehen werden.

Die Möglichkeit, den Mindestgarantiefonds für Unternehmen herabzusetzen, die einen eingeschränkten Geschäftsumfang aufweisen, soll entfallen. Für Unternehmen, die die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, ohne Haftpflichtrisiken, Kredit- und Kautionsrisiken zu übernehmen, werden die entsprechenden Beträge des Mindestgarantiefonds um eine Million Euro reduziert.

Zu Z 55 (§ 74):

Die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, regelmäßige Meldungen über das freie Vermögen vorzulegen, ergibt sich nunmehr aus § 85a Abs. 2. § 74 soll daher in Hinkunft als Sondervorschrift zu § 100 Abs. 1 die Regelung über Meldungen enthalten, die die FMA aus bestimmten Gründen ad hoc verlangt.

Zu Z 56 bis 58 und 82 (§ 75 Abs. 2, 3 und 4 und § 108a Abs. 1 Z 4):

Der Hinweis darauf, dass die vergangene Wertentwicklung keine verlässlichen Rückschlüsse auf die Zukunft erlaubt, ist unverzichtbarer Bestandteil einer objektiven Information über das mit dem Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung verbundene Risiko. Die entsprechende Ergänzung der Regeln für den Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung in Abs. 2 Z 2 ist dem § 43 Abs. 2 InvFG nachgebildet.

Das Verbot des „cold calling“ soll nicht auf die fondsgebundene Lebensversicherung beschränkt bleiben, sondern auch für andere Versicherungszweige gelten. Für eine unterschiedliche Behandlung besteht in dieser Hinsicht kein sachlicher Grund. Die Bestimmung wird daher aus dem Abs. 2 in einen neuen Abs. 4 verlagert. Gleichzeitig soll sie an § 12 Abs. 3 WAG in der Fassung von Art. III Z 15 FMAG, BGBl. I

Nr. 97/2001, angeglichen werden (siehe die Erläuterungen zu Art. III Z 15 der Regierungsvorlage des Finanzmarktaufsichtsgesetzes, 641 der BlgStProtNR XXII. GP). Dies bewirkt, dass die Bestrafung von Verstößen auch gegen § 75 Abs. 4 VAG in die Zuständigkeit der Finanzmarktaufsicht fällt (siehe § 108a Abs. 2 VAG in der Fassung von Art. XII Z 105 FMAG).

Auch bei der indexgebundenen Lebensversicherung trägt der Versicherte eine Art Kapitalanlagerisiko. Es erscheint daher sachgerecht, die Regeln für den Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung insoweit auch auf die indexgebundene Lebensversicherung anzuwenden. Dem trägt der neue Abs. 3 Rechnung.

Zu Z 59 bis 61 (§ 77, 78 und 79):

Die gesetzlichen Vorschriften über die Kapitalanlage werden vollkommen neu geregelt, ohne dass sich allerdings am Inhalt Wesentliches ändern soll. Die hiebei verfolgten Ziele bestehen darin, unnötige Wiederholungen der in dieser Hinsicht sehr detaillierten Vorschriften in den Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG zu vermeiden und die näheren Regelungen, mit denen die Bedingungen für die Heranziehung der zulässigen Vermögenswerte festgelegt werden, auf Verordnungsebene zu verlagern. Damit wird die erforderliche Flexibilität erreicht, um den sich rasch ändernden Verhältnissen auf den Finanzmärkten Rechnung tragen zu können. Die Grundsätze und Maßstäbe der jeweiligen Art. 20 bis 23 der angeführten Richtlinien, auf die in § 78 Abs. 3 und § 79 Abs. 3 Bezug genommen wird, bieten dafür eine ausreichende Determinierung.

Die Richtlinien regeln zB in erschöpfender Weise die allgemeinen Kapitalanlagegrundsätze (jeweils Art. 20 der angeführten Richtlinien) und die Grundsätze über die Verwendung derivativer Finanzinstrumente (jeweils Art. 21 Abs. 1 Punkt iv), die derzeit in § 77 Abs. 4 und 9 geregelt sind. Eine Verordnung, die nähere Regelungen über die Verwendung derivativer Finanzinstrumente enthält, wie sie derzeit in § 77 Abs. 9 vorgesehen ist, kann in Hinkunft auf § 78 Abs. 3 gestützt werden. Die in § 77 Abs. 5, 6, 7 und 7a enthaltenen Grundsätze können in die Verordnung gemäß § 78 Abs. 3 übernommen werden, weil sie dazu dienen, eine Aushöhlung der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu verhindern, und daher ihre Einhaltung zur Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erforderlich ist.

Die Aufzählung der Kategorien von zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen geeigneten Vermögenswerten in § 78 Abs. 1 enthält keine wesentlichen Abweichungen vom derzeitigen Katalog gesetzlich geeigneter Vermögenswerte. Innerhalb dieser Kategorien können durch Verordnung diejenigen Einzelheiten, die im derzeitigen § 78 Abs. 1 enthalten sind, weiterhin geregelt werden. Das Gleiche gilt für die in § 79 Abs. 1 enthaltenen Anrechnungsgrenzen. Mit der Verordnung gemäß § 78 Abs. 3 sind die Regelungen der Richtlinien umsetzen, es kann aber auch darüber hinaus gegangen werden, soweit es zur Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erforderlich ist. Die Richtlinien enthalten nämlich keine erschöpfende Aufzählung der Grundsätze und Maßstäbe, die den Vorschriften des nationalen Rechts über die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden können.

Die Regeln für die fondsgebundene und die indexgebundene Lebensversicherung werden von § 77 Abs. 8 und 8a in den § 79 verlagert. Analog zum § 78 Abs. 1 werden die in Betracht kommenden Vermögenswerte nur allgemein angeführt. Nähere Regelungen, wie sie derzeit in § 77 Abs. 8 enthalten sind, können in die Verordnung nach § 79 Abs. 3 übernommen werden.

§ 77 kann auf die Regeln für die Behandlung der abgegebenen und der übernommenen Rückversicherung reduziert werden.

Auch die Neuregelung enthält die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Ausnahmen von den Vorschriften der Richtlinien (78 Abs. 2) und Ausnahmen von den im Rahmen der Richtlinie erlassenen Vorschriften der Verordnung (§ 78 Abs. 4). In beiden Fällen können sich die Ausnahmen auf die geeigneten Vermögenswerte (derzeit § 78 Abs. 4) oder auf die Anrechnungsgrenzen beziehen (derzeit § 79 Abs. 3).

Zu Z 62 (§ 79a Abs. 2):

Das Gebot der Währungkongruenz gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG und Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 79/267/EWG für das gesamte vom Versicherungsunternehmen betriebene Geschäft. Da § 79a Abs. 2 im Sinn des § 77 Abs. 1 nur für das auf Grund einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betriebene Geschäft gilt, ist trotz des neuen § 1 Abs. 1 zweiter Satz zur Klarstellung eine ausdrückliche Vorschrift über die Anwendung der Währungkongruenz auf das gesamte Geschäft erforderlich.

Zu Z 63 und 70 lit. b (§ 79b Abs. 1 und § 85a Abs. 2 zweiter Satz):

Mit der Änderung des Meldesystems ab 2002 sollen die Mindestangaben, die die Aufstellungen zu enthalten haben, nicht mehr mit einer Verordnung, sondern im Datensatzaufbau gemäß § 79b Abs. 5 dritter Satz und § 85a Abs. 3 zweiter Satz geregelt werden.

An die Stelle des bisherigen § 85a Abs. 2 zweiter Satz soll eine dem § 79b Abs. 6 nachgebildete Regelung über die Verlängerung der Vorlagefrist treten.

Zu Z 64 und 83 (§ 81a Abs. 1 und 2 und § 112 Z 2):

Der Inhalt des Bestätigungsvermerks des Treuhänders für die Überwachung des Deckungsstocks soll mit dem Umfang der gesetzlichen Überwachungspflicht (§ 23 Abs. 1) in Einklang gebracht werden. Die Vorschriften für den Bestätigungsvermerk des Treuhänders und des verantwortlichen Aktuars werden in systematischer Hinsicht an § 274 Abs. 1 HGB angepasst. Da der Bestätigungsvermerk des Treuhänders und des verantwortlichen Aktuars nicht unmittelbar mit dem Jahresabschluss zusammen hängt, soll er nicht unter der Bilanz angebracht werden, sondern in den jährlich vorzulegenden Bericht aufgenommen werden. Die Pflicht zur Aufnahme des Bestätigungsvermerks in die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ergibt sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 277 Abs. 2 erster Satz HGB.

Zu Z 65 (§ 81c Abs. 2):

Um dem Bilanzleser ein möglichst umfassendes Bild über Kapitalanlagen mit verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zu geben, sollen sämtliche Wertpapiere verbundener Unternehmen bzw. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, unabhängig davon, ob es sich um Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere (zB Ergänzungskapitalanleihen) handelt, künftig unter dem Bilanzposten B.II.2 bzw. B.II.4 ausgewiesen werden. Sonstige Ergänzungskapitalanleihen sind weiterhin unter dem Posten B.III.1 „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen. Diese Änderung betrifft lediglich den Bilanzausweis, die Bewertungsvorschriften hingegen bleiben unverändert.

Zu Z 66 und 67 (§ 81n Abs. 7 und § 81o Abs. 8):

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2001 wurden zur Verbesserung der Lesbarkeit die im HGB vorgesehenen Rundungen auf 100 Euro durch Rundungen auf 1 000 Euro ersetzt (Angabe der Vorjahresbeträge gemäß § 223 Abs. 2 HGB und Veröffentlichung gemäß § 277 Abs. 3 HGB). In gleicher Weise sollen auch die Bestimmungen des VAG, die explizit Rundungen vorsehen, auf 1 000 Euro angepasst werden.

Zu Z 68 (§ 82 Abs. 6):

Es erscheint zweckmäßig, den Abschlussprüfer auch zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche zu verpflichten.

Zu Z 69 (§ 85 Abs. 2 Z 7):

Auch für die Berichte des Treuhänders für die Überwachung des Deckungsstocks und des verantwortlichen Aktuars sollen durch Verordnung nähere Regelungen getroffen werden können.

Zu Z 70 lit. a (§ 85a Abs. 2 erster Satz):

Die Ergänzung dient der Richtigstellung.

Zu Z 71 (§ 86h Abs. 5):

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 117/2000 VAG wurde die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe eingeführt. Versicherungsunternehmen, die Teil einer Versicherungsgruppe sind, sehen sich einem „bereinigten Eigenmittelerfordernis“ gegenüber. Die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung kann auf Grundlage der Einzelabschlüsse oder auf Grundlage des Konzernabschlusses erfolgen. Ein Abschluss, der nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt wird, kann nicht als Basis für die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung herangezogen werden. Durch den neuen Abs. 5 soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, die bereinigte Eigenmittelausstattung auf Grundlage eines nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschlusses zu ermitteln.

Da ein nach international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften ermittelter Konzernabschluss sich in einigen wesentlichen Punkten von einem nach VAG bzw. HGB aufgestellten Abschluss unterscheidet (keine Schwankungsrückstellung, Aktivierung von Abschlusskosten, Ermittlung der Schadenrückstellung), soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Verordnungsweg zusätzliche Vorschriften hinsichtlich der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung auf Basis eines nach § 80b aufgestellten

Konzernabschlusses festzusetzen. Versicherungsunternehmen sollen vergleichbaren Eigenmittelbestimmungen unterliegen, unabhängig davon, ob nach international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften oder nach VAG bzw. HGB bilanziert wird.

Zu Z 72 (§ 86m):

Die Änderung dient der grammatikalischen Richtigstellung.

Zu Z 73 (§ 100 Abs. 2):

Es soll klargestellt werden, welche Bereiche der Geschäftsgebarung für eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen in erster Linie in Betracht kommen.

Zu Z 74 und 75 (§ 104a Abs. 1 und 1a):

Art. 20a der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/XXX/EG und Art. 24a der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/XXX/EG sehen vor, dass die zuständigen Behörden befugt sein müssen, einen „finanziellen Sanierungsplan“ zu verlangen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind. Gemäß § 104a Abs. 1 ist die FMA bereits verpflichtet, vom Versicherungsunternehmen die Vorlage eines Solvabilitätsplans zu verlangen, falls sie berechtigten Grund zur Annahme hat, dass ein Versicherungsunternehmen in absehbarer Zeit nicht mehr über Eigenmittel im erforderlichen Ausmaß verfügen wird. Im neuen Abs. 1a sind nun in Umsetzung der angeführten neuen Richtlinienbestimmungen die Mindestbestandteile, die dieser Solvabilitätsplan enthalten muss, aufgelistet.

Zu Z 77 (§ 106 Abs. 2a und 3a):

1. Die bereits durch die VAG-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 117, geschaffene Einrichtung der angeordneten Bestandübertragung soll durch die vorgesehenen Ergänzungen ausgebaut werden.

Zunächst dient die Verlagerung der Vorschrift vom bisherigen Abs. 2a, der entfallen soll, in einen neuen Abs. 3a dazu, das Wesen dieser Bestimmung und die Systematik der aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zu verdeutlichen.

Ist eine konkrete Gefahr für die Versicherten, insbesondere für die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen eingetreten, so kann die FMA je nachdem, wie dieser Gefahr am besten begegnet werden kann, eine der in § 106 Abs. 2 vorgesehenen befristeten Maßnahmen ergreifen. Auf Grund der Befristung muss es sich um eine Gefahr handeln, deren kurzfristige Behebung möglich ist. Besteht die Gefahr in einer Störung der Äquivalenz von Prämien und Versicherungsleistungen, die ihre Grundlage in allgemeinen Versicherungsbedingungen oder allgemein verwendeten Tarifen hat, die von den marktüblichen Konditionen abweichen, so kann durch eine Verordnung der Aufsichtsbehörde gemäß § 106 Abs. 3 in bestehende Versicherungsverträge eingegriffen werden, um diese Störung zu beseitigen.

Gerät das Versicherungsunternehmen vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten, so kommt eine Maßnahme nach § 98 in Betracht (vorübergehende Einstellung von Zahlungen, Herabsetzung der Verpflichtungen in der Lebensversicherung). In diesen Fällen ist nicht erst die Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge gefährdet, sondern die Erfüllung bereits (wenn auch vorübergehend) unmöglich geworden. Wesentlich für die Zulässigkeit dieser Maßnahmen ist, dass nach ihrer Durchführung mit einer problemlosen Fortführung des Geschäftsbetriebes gerechnet werden kann. Sie treten in gewisser Beziehung an die Stelle des für Versicherungsunternehmen nicht vorgesehenen Ausgleichsverfahrens.

Ist das Unternehmen auf Dauer zahlungsunfähig oder liegt eine nicht kurzfristig behebbare Überschuldung vor, so kann die Aufsichtsbehörde nur die Einleitung des Konkursverfahrens beantragen (§ 89 Abs. 2).

2. Die Anordnung einer Bestandübertragung ist grundsätzlich zwischen den Maßnahmen nach § 106 Abs. 2 und 3 einerseits und den Maßnahmen nach § 98 und der Einleitung des Konkursverfahrens andererseits einzuordnen. Allerdings ist es vorstellbar, dass vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten eintreten, ohne dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen dauernd gefährdet ist. Dass die Anordnung einer Bestandübertragung den Maßnahmen nach § 106 Abs. 2 und 3 nachgeordnet, also nur zulässig ist, wenn diese Maßnahmen nicht in Betracht kommen oder nicht zweckentsprechend wären, unterliegt nach dem Wortlaut von Abs. 3a erster Satz (bisher Abs. 2a) keinem Zweifel.

Wesentlich ist, dass die Bestandübertragung zu „angemessenen Bedingungen“ möglich sein muss. Das bedeutet, dass mit dem Bestand Vermögenswerte jedenfalls in dem Ausmaß übertragen werden können, dass die Übernahme des Bestandes unter Berücksichtigung seines immateriellen Wertes für das übernehmende Unternehmen wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Anordnung einer Bestandübertragung scheidet

also nicht nur aus, wenn eine Maßnahme nach Abs. 2 oder 3 Abhilfe schaffen kann, sondern auch dann, wenn die Sanierung einen Aufwand erfordert, der durch den immateriellen Wert des Bestandes nicht kompensiert wird. Unter diesen Umständen wird sich in aller Regel ohne allzu großen Schwierigkeiten ein Versicherungsunternehmen finden lassen, das bereit ist, den Bestand zu übernehmen.

3. Dass die Wirksamkeit des Instruments der angeordneten Bestandübertragung davon abhängt, dass sich ein Versicherungsunternehmen bereit findet, den Bestand zu übernehmen, dessen Übertragung angeordnet worden ist, liegt auf der Hand. Hier setzen die neuen Bestimmungen des Entwurfs an. In erster Linie soll es aber selbstverständlich weiterhin dem Versicherungsunternehmen, dem die Übertragung angeordnet worden ist, überlassen bleiben, ein Versicherungsunternehmen zu suchen, das den Bestand übernimmt. Erst wenn es dabei scheitert, soll die Aufsichtsbehörde eingreifen.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass die Anordnung der Bestandübertragung kundgemacht wird, um einem möglichst weiten Kreis potentiell an der Übernahme des Bestandes interessierter Versicherungsunternehmen die Gelegenheit zu bieten, ihr Interesse zu bekunden (Abs. 3a zweiter Satz). Dadurch werden die Aussichten, dass die Bestandübertragung zustande kommt, wesentlich verbessert. Die zwingende Verwendung bestimmter Medien zur Veröffentlichung schließt selbstverständlich nicht aus, dass sich die FMA, wenn sie es für zweckmäßig hält, weiterer Kundmachungsorgane bedient.

Zu Z 78 (§ 107a Abs. 1):

Da die inländischen Vorschriften über die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen ohnehin für die gesamte Geschäftstätigkeit gelten (siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 1), erscheint es entbehrlich, dies ausdrücklich anzuordnen.

Zu Z 81 (§ 108a):

Die bisherige Überschrift trifft auf Grund von Abs. 1 Z 3 und 4 nicht mehr zu.

Zu Z 84 (§ 114):

Diese Bestimmung soll an die geltende Fassung des § 255 Aktiengesetz 1965 (Art. XVII Z 2 FMAG, BGBl. I Nr. 97/2001) angepasst werden.

Zu Z 85 (§ 115b):

Die Neufassung enthält folgende Ergänzungen:

- Eine Säumnisgebühr soll auch vorgeschrieben werden, wenn ein Versicherungsunternehmen eine mit einer Fristsetzung verbundene aufsichtsbehördliche Anordnung gemäß § 104 oder § 104a nicht rechtzeitig befolgt.
- Die Säumnisgebühr soll bereits gleichzeitig mit der Aufforderung zur Nachholung für den Fall, dass sie erfolglos bleibt, vorgeschrieben werden können. Die Säumnisgebühr wird dann nach ungenutztem Verstreichen der für die Nachholung gesetzten Frist automatisch fällig und vollstreckbar.

Zu Z 86 und 89 (§ 118 Abs. 4 und § 118a Abs. 5):

Es soll gesetzlich ermöglicht werden, mit anderen Vertragsstaaten und mit Drittstaaten rechtsverbindliche Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit den für die Beaufsichtigung von Finanzdienstleistungsunternehmen zuständigen Behörden abzuschließen.

Zu Z 87 (§ 118a Abs. 1):

Zur Klarstellung sollen die Unternehmen, über die die österreichische Aufsichtsbehörde Informationen erteilen darf, definiert werden.

Zu Z 88 (§ 118a Abs. 2a):

Diese Bestimmung soll den Abs. 1 im Hinblick auf die Restkompetenz der österreichischen Aufsichtsbehörde zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten ergänzen.

Zu Z 91, 92 und 93 (§ 119h, § 129g Abs. 2 bis 5 und § 131 Z 1):

Diese Vorschriften enthalten die notwendigen Ergänzungen der Schluss- und Übergangsbestimmungen sowie der Vollzugsklausel.

Zu Z 94 (Anlage A Z 21):

Die weitere Angleichung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die indexgebundene Lebensversicherung an diejenigen für die fondsgebundene Lebensversicherung (siehe § 18 Abs. 1, § 18b Abs. 2 Z 2, § 75 Abs. 3 und Anlage D Abschnitt B Z 4) lassen es gerechtfertigt erscheinen, auch für Zwecke der Konzession

sionserteilung die fondsgebundene und die indexgebundene Lebensversicherung zu einem Versicherungszweig zusammenzufassen. Auch im Hinblick auf die Konzessionsvoraussetzungen, insbesondere die fachliche Eignung der Vorstandsmitglieder und Geschäftsleiter, weist die indexgebundene Lebensversicherung eine größere Verwandtschaft mit der fondsgebundenen Lebensversicherung auf als mit der traditionellen Lebensversicherung.

Zu Z 95 (Anlage D Abschnitt A Z 1):

Die Änderungen entsprechen dem durch die Richtlinie 2001/XXX/EG geänderten Art. 16a Abs. 3, 4 und 5 der Richtlinie 73/239/EG.

Die neue Bestimmung behandelt auch Fälle, in denen das Eigenmittelerfordernis des Bilanzjahres unter demjenigen des vorangegangenen Geschäftsjahres liegt. Ein Absinken des Eigenmittelerfordernisses soll höchstens im Verhältnis der Verringerung der Nettorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle im Bilanzjahr möglich sein. Hat sich diese Nettorückstellung während des Bilanzjahres relativ stärker vermindert als das Eigenmittelerfordernis, so ist das für das Bilanzjahr rechnerisch ermittelte Eigenmittelerfordernis maßgeblich. Ist im Bilanzjahr eine Erhöhung dieser Nettorückstellung eingetreten, entspricht das Eigenmittelerfordernis des Bilanzjahres dem Eigenmittelerfordernis des Vorjahres.

Darüber hinaus sind folgende Neuerungen vorgesehen:

Prämienindex:

- Heranziehung des höheren Wertes von verrechneten und abgegrenzten Prämien;
- Erhöhung der relevanten Prämien für die Berechnung der Eigenmittel um 50% für die Haftpflichtsparten
- Erhöhung der Stufe für die maßgeblichen Prozentsätze auf 50 Millionen Euro;
- Heranziehung der letzten drei Jahre als Basis für den Rückversicherungsquotienten.

Schadenindex:

- Erhöhung der Stufe für die maßgeblichen Prozentsätze auf 35 Millionen Euro;
- Heranziehung der letzten drei Jahre als Basis für den Rückversicherungsquotienten.

Zu Z 96 (Anlage D Abschnitt B Z 4):

Die geänderte Bestimmung sieht vor, dass das Eigenmittelerfordernis der indexgebundenen Lebensversicherung nach den selben Kriterien ermittelt wird wie das Eigenmittelerfordernis der fondsgebundenen Lebensversicherung.

Im Übrigen entsprechen die vorgesehenen Änderungen dem durch die Richtlinie 2001/XXXX/EG geänderten Art. 19 Abs. 7 der Richtlinie 79/267/EWG.

Zu Art. III (Änderungen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994):

Bei den hier vorgesehenen Änderungen handelt es sich ausschließlich um Begleitmaßnahmen, die im Hinblick auf in Art. II enthaltene Änderungen des VAG notwendig sind.

Zu Z 1 und 2 (§ 30):

Die Voraussetzung einer Beteiligung am nationalen Versicherungsbüro und am nationalen Garantiefonds gilt im Sinne des Art. 10 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung von Art. 32 der Richtlinie 92/49/EWG für die Errichtung einer Zweigniederlassung in gleicher Weise wie für die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs (vgl. die Erläuterungen zu § 10a Abs. 1a VAG). Die vorgesehene Ergänzung trägt diesem Umstand Rechnung. Sie macht auch eine Änderung der Überschrift des 6. Abschnitts erforderlich.

§ 30 ergänzt im Fall der Zweigniederlassungen § 7 Abs. 2 und 3 VAG, im Fall des Dienstleistungsverkehrs § 14 Abs. 3 und 4 VAG.

Zu Z 3 (§ 31):

Diese Vorschrift enthält keine Bestimmungen mehr für die Bestellung der Schadenregulierungsvertreter von Versicherungsunternehmen, die die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland im Dienstleistungsverkehr betreiben (Abs. 1 bis 3 der geltenden Fassung). Die Erlassung dieser Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Herkunftslandbehörde (siehe Erläuterungen zu § 16 VAG).

Die neuen Abs. 1 und 2 enthalten Bestimmungen, die (ergänzend zu § 14 Abs. 3 und 4 VAG) die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs im Inland durch Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten von der Bestellung von Schadenregulierungsvertretern abhängig machen (wie § 30 vom Beitritt zum nationalen Versicherungsbüro). Die neuen Abs. 3 und 4 entsprechen den geltenden Abs. 4 und Abs. 5 zweiter Satz.

904 der Beilagen

31

Der Schadenregulierungsvertreter repräsentiert in seinem Aufgabenbereich in jeder Hinsicht das Versicherungsunternehmen. Er kann Erklärungen für den Versicherer abgeben und vom Geschädigten entgegen nehmen. Für die von inländischen Versicherungsunternehmen für den Dienstleistungsverkehr in anderen Vertragsstaaten bestellten Schadenregulierungsvertreter ist das in § 16 Abs. 5 Z 4 VAG geregelt. Für die Pflichten des Geschädigten gegenüber dem Versicherer wird dies wegen deren besonderer Bedeutung im Abs. 5 ausdrücklich klargestellt.

Zu Z 4 und 5 (§ 34a und § 38 Z 1):

Diese Bestimmungen enthalten die erforderlichen Änderungen der Schlussbestimmungen und der Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung Versicherungsaufsichtsgesetz

32

Geltende Fassung:

§ 1. (1) Unternehmen, die ihren Sitz im Inland und den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben (inländische Versicherungsunternehmen), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland und den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben (ausländische Versicherungsunternehmen), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit Versicherungsverträge im Inland abgeschlossen werden oder für sie im Inland geworben wird (Betrieb im Inland). Ein Versicherungsvertrag mit Personen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gilt jedenfalls als im Inland abgeschlossen, wenn der Vertrag mit in welcher Form auch immer erfolgter Beteiligung eines beruflichen Vermittlers oder Beraters abgeschlossen worden ist.

...

§ 1a. (1) Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit sie im Inland eine Zweigniederlassung errichten oder im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat Versicherungsverträge über Risiken abschließen, die gemäß § 2 Z 2 des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, in der jeweils geltenden Fassung im Inland belegen sind.

(2) Versicherungsunternehmen gemäß Abs. 1 unterliegen nicht diesem Bundesgesetz, soweit sie sich im Weg der Mitversicherung an im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträgen über in der Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirt-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. (1) Unternehmen, die ihren Sitz im Inland und den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben (inländische Versicherungsunternehmen), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Soweit sich aus den einzelnen Bestimmungen nicht ausdrücklich anderes ergibt, gelten sie für das gesamte von diesen Unternehmen betriebene Geschäft.

(2) Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland und den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben (ausländische Versicherungsunternehmen), unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit Versicherungsverträge im Inland abgeschlossen werden oder für sie im Inland geworben wird (Betrieb im Inland). Ein Versicherungsvertrag gilt als im Inland abgeschlossen, wenn die Willenserklärung, die für das Zustandekommen des Versicherungsvertrages den Ausschlag gibt, im Inland abgegeben wird. Ein Versicherungsvertrag mit Personen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gilt jedenfalls als im Inland abgeschlossen, wenn der Vertrag mit in welcher Form auch immer erfolgter Beteiligung eines beruflichen Vermittlers oder Beraters abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Risiko nicht gemäß § 2 Z 2 des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, in der jeweiligen Fassung im Inland belegen ist.

...

§ 1a. (1) Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), und im Inland eine Zweigniederlassung errichten oder im Dienstleistungsverkehr Risiken decken, die im Inland belegen sind, unterliegen § 6 Abs. 3, § 7, den §§ 9 und 9a, § 13b Abs. 2 bis 4, § 13c, § 14, § 17d, den §§ 18a, 18b und 18c, § 61d Abs. 1 Z 1 bis 6, § 73h Abs. 1, § 75, § 80 Abs. 3, § 86m Abs. 2 und 3, § 102a Abs. 2 und 3, § 107, § 118a Abs. 2a, 3 und 4 und § 118c Abs. 4 dieses Bundesgesetzes. Sofern diese Vorschriften nur auf den Betrieb im Inland oder auf im Inland belegene Risiken anwendbar sind, bleibt dies unberührt.

(2) Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben und sich nur im Weg der Mitversicherung an im Inland abgeschlossenen Versicherungsverträgen über in der Anlage B zum Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum in der

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

schaftsraum in der jeweils geltenden Fassung angeführte Risiken mit Ausnahme der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel beteiligen.

...

§ 2. (1) ...

(2) Auf inländische Versicherungsunternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind nur

1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 6 Z 1, 3, 5 und 6, Abs. 7 und Abs. 9, § 7a Abs. 1, 3 und 4, § 7b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 11a, § 17b, die §§ 73b bis 73d, § 73f Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4, die §§ 86a bis 86m, § 99, § 100 Abs. 2, die §§ 101 und 102, die §§ 103 und 104, § 104a Abs. 1 und 2, § 104b, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1, 2 und 7, § 108a Z 1, die §§ 109 und 110, § 112 Z 4, die §§ 115 bis 117 und Punkt A 1. der Anlage D,

...

§ 4. (1) bis (5) ...

(6) Die Konzession ist zu versagen, wenn

1. bei den Mitgliedern des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder diese Personen nicht persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sind; die fachliche Eignung setzt ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung voraus; sie ist in der Regel anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird,

Vorgeschlagene Fassung:

jeweils geltenden Fassung angeführte Risiken mit Ausnahme der Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder durch Arzneimittel beteiligen, unterliegen § 6 Abs. 3, § 13b Abs. 2 bis 4 und § 13c dieses Bundesgesetzes.

...

§ 2. (1) ...

(2) Auf inländische Versicherungsunternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, sind nur

1. § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 6 Z 1, 1a und 3 bis 6, Abs. 7 und Abs. 9, § 4a Abs. 3, § 7a Abs. 1, 3 und 4, § 7b Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 11a, § 17b, die §§ 73b bis 73d, § 73f Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4, die §§ 86a bis 86m, § 99, § 100 Abs. 2, die §§ 101 und 102, die §§ 103 und 104, § 104a Abs. 1, 1a und 2, § 104b, § 105, § 107b Abs. 1 Z 1, 2 und 7, § 108a Z 1, die §§ 109 und 110, § 112 Z 4, die §§ 115 bis 117 und Abschnitt A Z 1 der Anlage D,

...

§ 4. (1) bis (5) ...

(6) Die Konzession ist zu versagen, wenn

1. bei den Mitgliedern des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder diese Personen nicht über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen; die fachliche Eignung setzt ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung voraus; sie ist in der Regel anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird; besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so genügen bei den weiteren Mitgliedern des Vorstands theoretische und praktischen Kenntnisse auf anderen Gebieten, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes von wesentlicher Bedeutung sind, und eine leitende Tätigkeit bei entsprechenden Unternehmen,
 - 1a. nicht mindestens ein Mitglied des Vorstands seinen Hauptwohnsitz im Inland hat und nicht mindestens ein Mitglied des Vorstands die deutsche Sprache beherrscht,

Geltende Fassung:

2. ...
3. die Eigenmittel nicht den Mindestbetrag des Garantiefonds gemäß den §§ 73f Abs. 2 und 3 und 73g Abs. 5 erreichen,

...

§ 4a. (1) und (2) ...

...

§ 7. (1) Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat bedürfen keiner Konzession. § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 8, § 8a und § 11 Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden. Als Zweigniederlassung gilt auch der Betrieb der Vertragsversicherung mittels einer zwar selbständigen, aber ständig damit betrauten Person, die von einer im Inland gelegenen Betriebsstätte aus tätig wird.

(2) bis (5) ...

(6) Die FMA hat den Betrieb der Vertragsversicherung durch die Zweigniederlassung zu untersagen, soweit

1. ein Verfahren nach § 107 erfolglos geblieben ist und das Versicherungsunternehmen in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Bundesgesetz, nach dem Geschäftsplan oder auf Grund aufsichtsbehördlicher Anordnung obliegen,
2. das Versicherungsunternehmen die Befugnis zum Betrieb der Vertragsversicherung verliert.

Vorgeschlagene Fassung:

2. ...
3. die Eigenmittel nicht den Mindestbetrag des Garantiefonds gemäß § 73f Abs. 2 und 3 erreichen,

...

§ 4a. (1) und (2) ...

(3) Vor Erteilung der Konzession an ein Versicherungsunternehmen, das

1. ein Tochterunternehmen im Sinne des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Versicherungsunternehmens, eines Kreditinstitutes oder einer Wertpapierfirma ist, die in einem anderen Vertragsstaat zugelassen sind,
2. ein Tochterunternehmen im Sinne des § 244 HGB in der jeweils geltenden Fassung eines Unternehmens ist, das auch Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, eines Kreditinstitutes oder einer Wertpapierfirma ist, die in einem anderen Vertragsstaat zugelassen sind,
3. durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen wie ein Versicherungsunternehmen, ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma, die in einem anderen Vertragsstaat zugelassen sind, kontrolliert wird,

hat die FMA eine Stellungnahme der zuständigen Behörde dieses anderen Vertragsstaates einzuholen.

...

§ 7. (1) Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat bedürfen keiner Konzession. Als Zweigniederlassung gilt auch der Betrieb der Vertragsversicherung mittels einer zwar selbständigen, aber ständig damit betrauten Person, die von einer im Inland gelegenen Betriebsstätte aus tätig wird.

(2) bis (5) ...

(6) Die FMA hat den Betrieb der Vertragsversicherung durch die Zweigniederlassung zu untersagen, soweit das Versicherungsunternehmen in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Bundesgesetz, nach dem Geschäftsplan oder auf Grund aufsichtsbehördlicher Anordnung obliegen.

34

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

...

§ 7b. (1) bis (3) ...

(4) Nach Widerruf der Konzession sind von der Versicherungsaufsichtsbehörde alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Interessen der Versicherten zu wahren. Insbesondere kann zu diesem Zweck die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens eingeschränkt oder untersagt werden.

...

§ 9. (1) Ein Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers,
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das der Versicherungsnehmer an den Versicherer zu entrichten hat, und über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist,
4. über die Dauer des Versicherungsvertrages, insbesondere ob und auf welche Weise er stillschweigend verlängert, ob, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und über die Verpflichtungen des Versicherers in diesen Fällen,
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen versäumt werden,
6. in der Lebensversicherung außerdem über die Voraussetzung und den Umfang der Gewährung von Vorauszahlungen auf Polizzen.

(2) Von allgemeinen Versicherungsbedingungen, die einem Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken zugrunde liegen, darf zum Nachteil des Versicherungsnehmers nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen und nur dann abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluß darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

Vorgeschlagene Fassung:

...

§ 7b. (1) bis (3) ...

(4) Nach Widerruf der Konzession sind von der Versicherungsaufsichtsbehörde alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Interessen der Versicherten zu wahren. Insbesondere kann zu diesem Zweck die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens eingeschränkt oder untersagt werden. Die FMA hat Entscheidungen über die Einschränkung oder Untersagung der freien Verfügung über Vermögenswerte im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und über Internet kundzumachen.

...

§ 9. Ein Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers,
3. über die Feststellung und Leistung des Entgelts, das der Versicherungsnehmer an den Versicherer zu entrichten hat, und über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn er damit in Verzug ist,
4. über die Dauer des Versicherungsvertrages, insbesondere ob und auf welche Weise er stillschweigend verlängert, ob, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt er gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und über die Verpflichtungen des Versicherers in diesen Fällen,
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, wenn Fristen versäumt werden,
6. in der Lebensversicherung außerdem über die Voraussetzung und den Umfang der Gewährung von Vorauszahlungen auf Polizzen.

Entfällt.

Geltende Fassung:

...

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der FMA zur Kenntnis zu bringen. Bedarf das Versicherungsunternehmen hiezu einer Bescheinigung entsprechend § 8a Abs. 2 Z 1, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

...

§ 10a. (1) ...

(2) Bestehen im Hinblick auf die Verwaltungsstruktur und die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens gegen die Errichtung der Zweigniederlassung keine Bedenken und besitzen die Mitglieder des Vorstands und der Hauptbevollmächtigte die für den Betrieb der Zweigniederlassung erforderliche fachliche Eignung, so hat die FMA innerhalb von drei Monaten nach Einlangen sämtlicher Angaben gemäß Abs. 1 diese Angaben der zuständigen Behörde des Staates zu übermitteln, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Die FMA hat das Versicherungsunternehmen von der Übermittlung der Angaben gemäß Abs. 1 unverzüglich zu verständigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung gemäß Abs. 2 nicht vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versiche-

Vorgeschlagene Fassung:

...

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der FMA zur Kenntnis zu bringen. Bedarf das Versicherungsunternehmen hiezu einer Bescheinigung entsprechend § 8a Abs. 2 Z 1, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

...

§ 10a. (1) ...

(1a) Soll sich der Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Z 10 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) mit Ausnahme der Versicherung der Haftpflicht des Frachtführers erstrecken, so hat das Versicherungsunternehmen die Erklärung zum Beitritt oder die Zugehörigkeit zum nationalen Versicherungsbüro gemäß Art. 1 Z 3 der Richtlinie 72/166/EWG (ABl. Nr. L 103 vom 2. Mai 1972, S 1) und zur Einrichtung gemäß Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 84/5/EWG (ABl. Nr. L 8 vom 11. Jänner 1984, S 17) des Staates der Zweigniederlassung nachzuweisen.

(2) Bestehen im Hinblick auf die Verwaltungsstruktur und die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens gegen die Errichtung der Zweigniederlassung keine Bedenken und besitzen die Mitglieder des Vorstands und der Hauptbevollmächtigte die für den Betrieb der Zweigniederlassung erforderliche fachliche Eignung, so hat die FMA innerhalb von drei Monaten nach Einlangen sämtlicher Angaben und Nachweise gemäß Abs. 1 und 1a diese Angaben der zuständigen Behörde des Staates zu übermitteln, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, dass das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind. Die FMA hat das Versicherungsunternehmen von der Übermittlung der Angaben und Nachweise gemäß Abs. 1 und 1a unverzüglich zu verständigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung gemäß Abs. 2 nicht vor, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde dies gegenüber dem Versiche-

Geltende Fassung:

rungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens drei Monate nach Einlangen sämtlicher Angaben gemäß Abs. 1 zu erlassen.

...

§ 11. (1) Inländische Versicherungsunternehmen haben der FMA die Mitglieder ihres Vorstandes und ihres Aufsichtsrats, sobald diese bestellt sind, und unverzüglich jede Änderung in der Zusammensetzung dieser Organe bekanntzugeben.

(2) Änderungen in der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens sowie Änderungen in der Zusammensetzung der in § 8a Abs. 1 zweiter Satz angeführten Organe sind der FMA unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes eines inländischen Versicherungsunternehmens oder der Geschäftsleitung der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens dürfen keinen Hauptberuf außerhalb der Versicherungswirtschaft und auch sonst keine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens zu beeinträchtigen.

...

§ 12. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung (Z 17 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) betreibt, muss

...

§ 13b. (1) Bedarf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die Übertragung des Bestandes einer Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat einer Bescheinigung der österreichischen FMA entspre-

Vorgeschlagene Fassung:

rungsunternehmen mit Bescheid auszusprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, diesen Bescheid spätestens drei Monate nach Einlangen sämtlicher Angaben und Nachweise gemäß Abs. 1 und 1a zu erlassen.

...

§ 11. (1) Inländische Versicherungsunternehmen haben der FMA die Bestellung neuer Mitglieder ihres Vorstandes nach Tunlichkeit spätestens einen Monat vor, jedenfalls aber unverzüglich nach ihrer Vornahme sowie unverzüglich das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes anzuzeigen. Mit der Anmeldung der Eintragung von Vorstandsmitgliedern in das Firmenbuch ist die Anzeige der Bestellung vorzulegen. Die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats sind der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ausländische Versicherungsunternehmen haben der FMA die Bestellung neuer Mitglieder der Geschäftsleitung nach Tunlichkeit spätestens einen Monat vor, jedenfalls aber unverzüglich nach ihrer Vornahme sowie unverzüglich das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung anzuzeigen. Mit der Anmeldung der Eintragung von Mitgliedern der Geschäftsleitung in das Firmenbuch ist die Anzeige der Bestellung vorzulegen. Änderungen in der Zusammensetzung der in § 8a Abs. 1 zweiter Satz angeführten Organe sind der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes eines inländischen Versicherungsunternehmens oder der Geschäftsleitung der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens dürfen keinen Hauptberuf außerhalb der Versicherungswirtschaft oder des Bankwesens und auch sonst keine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens zu beeinträchtigen.

...

§ 12. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das auf Grund einer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession die Rechtsschutzversicherung (Z 17 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) betreibt, muss

...

§ 13b. (1) Bedarf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die Übertragung des Bestandes einer Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat einer Bescheinigung der FMA entsprechend § 13a

Geltende Fassung:

chend § 13a Abs. 2 zweiter Satz, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

(2) ...

(3) Ist für die Übertragung des Bestandes eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat eine Bescheinigung der österreichischen FMA entsprechend § 13a Abs. 4 erforderlich, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat gegenüber dem übernehmenden Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen.

...

§ 13c. (1) Die Rechte und Pflichten aus den zum übertragenen Bestand gehörenden Versicherungsverträgen gehen mit der Eintragung in das Firmenbuch oder, sofern eine solche Eintragung nicht zu erfolgen hat, mit der Genehmigung der Bestandübertragung auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über. Dieses hat den betroffenen Versicherungsnehmern die Bestandübertragung mitzuteilen.

(2) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungsperiode, während derer er von der Bestandübertragung Kenntnis erlangt hat, zu kündigen und den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückzufordern. Auf eine Vereinbarung, die von dieser Bestimmung abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

...

§ 16. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung:

Abs. 2 zweiter Satz, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104 Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

(2) ...

(3) Ist für die Übertragung des Bestandes eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat eine Bescheinigung der FMA entsprechend § 13a Abs. 4 erforderlich, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104 Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat gegenüber dem übernehmenden Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen.

...

§ 13c. (1) Die Rechte und Pflichten aus den zum übertragenen Bestand gehörenden Versicherungsverträgen gehen mit der Eintragung in das Firmenbuch oder, sofern eine solche Eintragung nicht zu erfolgen hat, mit der Genehmigung der Bestandübertragung auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über.

(2) Soweit es sich um Versicherungsverträge über im Inland belegene Risiken handelt, hat das Versicherungsunternehmen den betroffenen Versicherungsnehmern die Bestandübertragung mitzuteilen. Diese sind berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungsperiode, während derer sie von der Bestandübertragung Kenntnis erlangt haben, zu kündigen und den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückzufordern. Auf eine Vereinbarung, die von dieser Bestimmung abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

...

§ 16. (1) ...

(1a) Soll sich der Dienstleistungsverkehr auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Z 10 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) mit Ausnahme der

Geltende Fassung:

(2) Bestehen gegen die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs keine Bedenken, so hat die FMA innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung gemäß Abs. 1 bei ihr eingelangt ist, den zuständigen Behörden der Staaten, in denen der Dienstleistungsverkehr aufgenommen werden soll, die Versicherungszweige, die das Unternehmen betreiben darf, und die Art der Risiken, die es im Dienstleistungsverkehr decken will, mitzuteilen. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, daß das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Die FMA hat das Versicherungsunternehmen von dieser Mitteilung unverzüglich zu verständigen.

(3) ...

(4) Änderungen in den Angaben gemäß Abs. 1 sind spätestens einen Monat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. ...

Vorgeschlagene Fassung:

Versicherung der Haftpflicht des Frachtführers erstrecken, so hat das Versicherungsunternehmen

1. die Erklärung zum Beitritt oder die Zugehörigkeit zum nationalen Versicherungsbüro gemäß Art. 1 Z 3 der Richtlinie 72/166/EWG (ABl. Nr. L 103 vom 2. Mai 1972, S 1) und zur Einrichtung gemäß Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 84/5/EWG (ABl. Nr. L 8 vom 11. Jänner 1984, S 17) des Staates der Dienstleistung nachzuweisen,
2. den Namen und die Anschrift eines Vertreters für die Schadenregulierung bei den im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Versicherungsverträgen (Schadenregulierungsvertreter) bekannt zu geben.

(2) Bestehen gegen die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs keine Bedenken, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung gemäß Abs. 1 mit den Unterlagen gemäß Abs. 1a bei ihr eingelangt ist, den zuständigen Behörden der Staaten, in denen der Dienstleistungsverkehr aufgenommen werden soll, die Versicherungszweige, die das Unternehmen betreiben darf, und die Art der Risiken, die es im Dienstleistungsverkehr decken will, mitzuteilen. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, dass das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104 Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind. Die FMA hat das Versicherungsunternehmen von dieser Mitteilung unverzüglich zu verständigen.

(3) ...

(4) Ändern sich die Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen im Dienstleistungsverkehr decken will, oder Name oder Anschrift des Schadenregulierungsvertreters, so hat das Versicherungsunternehmen dies der FMA mitzuteilen. ...

(5) Für den Schadenregulierungsvertreter (Abs. 1 Z 2) gelten folgende Voraussetzungen:

1. Er muss über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen und insbesondere in der Lage sein, die Schäden in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Staates, in dem das Versicherungsunternehmen den Dienstleistungsverkehr ausübt, zu bearbeiten.
2. Er muss in dem Staat, in dem das Versicherungsunternehmen den Dienstleistungsverkehr ausübt, seinen Wohnsitz oder Sitz haben.

Geltende Fassung:

§ 17a. (1) Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang einem anderen Unternehmen übertragen werden (Ausgliederungsverträge), bedürfen der Genehmigung durch die FMA, wenn das andere Unternehmen nicht im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist.

(2) bis (5) ...

Interne Kontrolle

§ 17b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben eine interne Kontrolle einzurichten. Diese ist eine der Geschäftsleitung unmittelbar unterstehende Kontrolleinrichtung, die ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftes und Betriebes des Versicherungsunternehmens dient. Diese muß unter Bedacht-

Vorgeschlagene Fassung:

3. Er muss beauftragt sein, alle erforderlichen Informationen über Schadenfälle, die das Versicherungsunternehmens im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs zu erledigen hat, zu sammeln und die zur Erledigung des Schadens notwendigen Maßnahmen zu treffen.
4. Er muss über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen bei der Behandlung und Befriedigung von Ansprüchen aus den im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegenüber den Geschädigten außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten und diese Ansprüche zu erfüllen.

...

§ 17a. (1) Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die wesentliche Teile der Geschäftsgebarung innerhalb der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession, insbesondere der Vertrieb, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensveranlagung oder die Vermögensverwaltung zur Gänze oder in wesentlichem Umfang einem anderen Unternehmen übertragen werden (Ausgliederungsverträge), sind der FMA unverzüglich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die FMA, wenn das andere Unternehmen nicht im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat zum Betrieb der Vertragsversicherung zugelassen ist.

(2) bis (5) ...

(6) Ausgliederungsverträge, die ausschließlich den Betrieb außerhalb der Vertragsstaaten betreffen, sind der FMA unverzüglich anzuzeigen. Ist der Ausgliederungsvertrag seiner Art oder seinem Umfang nach oder der Inhalt solcher Ausgliederungen insgesamt geeignet, die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gefährden, die auf Grund der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession abgeschlossen werden, so kann die FMA die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangen. Die FMA kann vom Versicherungsunternehmen alle Auskünfte verlangen, die zur Beurteilung dieser Umstände erforderlich sind.

Interne Revision; interne Kontrolle

§ 17b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben für das gesamte auf Grund einer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession betriebene Geschäft eine Interne Revision einzurichten, die unmittelbar der Geschäftsleitung untersteht und ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftes und Betriebes des Versi-

40

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

nahme auf den Geschäftsumfang so ausgestaltet sein, daß sie ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann.

(2) Die interne Kontrolle betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens gemeinsam getroffen werden. Die interne Kontrolle hat allen Geschäftsleitern zu berichten.

(3) Die FMA kann vom Erfordernis einer internen Kontrolle absehen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben durch andere Kontrolleinrichtungen gesichert ist.

§ 17c. (1) ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

cherungsunternehmens dient. Sie muss unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so ausgestaltet sein, dass sie ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann.

(2) Die Interne Revision betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens gemeinsam getroffen werden. Die Interne Revision hat allen Geschäftsleitern zu berichten.

(3) Die FMA kann vom Erfordernis einer Internen Revision absehen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben durch andere Einrichtungen gesichert ist.

(4) Die Versicherungsunternehmen haben eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie angemessene interne Kontrollverfahren vorzusehen, die insbesondere dazu dienen, dass Entwicklungen, die die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden können, frühzeitig erkannt werden.

§ 17c. (1) ...

(1a) Vor Abschluss eines Rückversicherungsvertrages hat sich das zedierende Versicherungsunternehmen nachweislich davon zu überzeugen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Abschluss des Rückversicherungsvertrages vorliegen, und sich nachweislich über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Verwaltungsstruktur des Rückversicherers zu informieren, sodass ausreichend zuverlässig beurteilt werden kann, ob der Rückversicherer seine Leistungen voraussichtlich vertragsgemäß und unverzüglich erbringen wird. Die FMA kann durch Verordnung nähere Bestimmungen insbesondere darüber erlassen, welche rechtlichen und finanziellen Informationen zur Beurteilung des Rückversicherers das zedierende Versicherungsunternehmen einzuholen hat und wie der Nachweis hierüber gegenüber der FMA zu erbringen ist.

(2) ...

(3) Änderungen der Rückversicherungsbeziehungen sind der FMA unverzüglich anzuzeigen, wenn damit voraussichtlich eine wesentliche Veränderung des Eigenmittelerfordernisses verbunden ist.

(4) Verträge, durch die versicherungstechnische Risiken nicht oder nur in sehr geringem Umfang übertragen werden, sind für Zwecke der Rechnungslegung nicht als Rückversicherungsverträge zu betrachten.

Geltende Fassung:

§ 17d. (1) Versicherungsunternehmen dürfen für den Abschluß von Versicherungsverträgen nur solche Dienstnehmer verwenden, die die zu ihrer jeweiligen Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.

...

§ 18. (1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) sind die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen.

(2) und (3) ...

(4) Bei Versicherungsverträgen mit Gewinnbeteiligung muß den Versicherten ein angemessener Teil des Überschusses zugute kommen.

...

§ 18a. (1) Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb der Lebensversicherung berechtigt sind, haben im Rahmen dieses Betriebes die Identität des Versicherungsnehmers festzuhalten:

...

§ 18b. (1) ...

(2) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer schriftlich zu informieren

1. ...

2. jährlich über den Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung.

...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 17d. (1) Versicherungsunternehmen dürfen für den Abschluss von Versicherungsverträgen im Inland nur solche Dienstnehmer verwenden, die die zu ihrer jeweiligen Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.

...

§ 18. (1) Vor Erteilung der Konzession zum Betrieb der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz) sind vom Unternehmen die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen. In der fondsgebundenen und in der indexgebundenen Lebensversicherung sind auch die Grundsätze der Kapitalanlage Bestandteil der versicherungsmathematischen Grundlagen.

(2) und (3) ...

(4) Bei Versicherungsverträgen mit Gewinnbeteiligung muss den Versicherten ein angemessener Teil des Überschusses zugute kommen. Die FMA kann, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich ist, unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse mit Verordnung näher regeln, wie die Höhe der Gewinnbeteiligung unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen anzusetzen ist. ...

...

§ 18a. (1) Die Versicherungsunternehmen haben im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung im Inland die Identität des Versicherungsnehmers festzuhalten:

...

§ 18b. (1) ...

(2) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer schriftlich zu informieren

1. ...

2. jährlich über den Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung sowie in der fondsgebundenen Lebensversicherung über den Wert der dem Versicherungsnehmer zugeordneten Fondsanteile und in der indexgebundenen Lebensversicherung auch über die Wertentwicklung des Bezugswertes des Versicherungsvertrages.

...

42

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 18d. (1) Versicherungsunternehmen, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen.

...

§ 23. (1) bis (4) ...

(5) Der Treuhänder hat der FMA über alle Wahrnehmungen, die geeignet sind, Bedenken hinsichtlich der Erfüllung des Deckungserfordernisses oder der Einhaltung der Vorschriften über die Anlage, die Bewertung, das Verzeichnis und die Verwahrung des Deckungsstockvermögens hervorzurufen, unverzüglich zu berichten. ...

§ 24a. (1) und (2) ...

(3) Der verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens jährlich gleichzeitig mit der Erteilung oder Versagung des Bestätigungsvermerks (§ 81a Abs. 2) schriftlich einen Bericht über die Wahrnehmungen bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstatten. In diesem Bericht sind insbesondere die Gründe für die uneingeschränkte Erteilung, die Einschränkung oder die Versagung des Bestätigungsvermerks darzustellen. Das Versicherungsunternehmen hat den Bericht der FMA gleichzeitig mit dem Bericht gemäß § 83 vorzulegen.

...

§ 42. (1) ...

(2) Die Satzung hat die Grundsätze für die Verteilung des Jahresüberschusses festzusetzen und insbesondere zu bestimmen, ob der Jahresüberschuss auch an Mitglieder verteilt werden soll, die während des Geschäftsjahres ausgeschieden sind.

...

§ 56. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 18d. (1) Versicherungsunternehmen, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben vor Erteilung der Konzession die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen vorzulegen.

...

§ 23. (1) bis (4) ...

(5) Der Treuhänder hat der FMA über alle Wahrnehmungen, die geeignet sind, Bedenken hinsichtlich der Erfüllung des Deckungserfordernisses oder der Einhaltung der Vorschriften über die Anlage des Deckungsstockvermögens hervorzurufen, unverzüglich zu berichten. ...

§ 24a. (1) und (2) ...

(3) Der verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres schriftlich einen Bericht über die Wahrnehmungen bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstatten. Das Versicherungsunternehmen hat den Bericht unverzüglich der FMA vorzulegen.

...

§ 42. (1) ...

(2) Die Satzung hat die Grundsätze für die Verteilung des Jahresüberschusses festzusetzen und insbesondere zu bestimmen, ob der Jahresüberschuss auch an Mitglieder verteilt werden soll, die während des Geschäftsjahres ausgeschieden sind. Eine Beteiligung am Überschuss eines Geschäftsjahres darf nicht allein aus dem Grund unterbleiben, dass die Mitgliedschaft nach dem Ende des Geschäftsjahres erloschen ist.

...

§ 56. (1) und (2) ...

Geltende Fassung:

(3) Ein Auflösungsbeschluß des obersten Organs bedarf der Genehmigung durch die FMA. Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die Interessen der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind.

...

§ 63. (1) und (2) ...

(3) § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 6 Z 3 und Abs. 8 Z 3, § 10a, § 16 und die §§ 73b bis 73h sind nur auf solche kleine Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Lebensversicherung jeweils 500 000 Euro, in anderen Versicherungszweigen insgesamt jeweils eine Million Euro überstiegen haben.

(4) und (5) ...

(6) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S 3) und 79/267/EWG (ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S 1) entspricht, sind § 1a Abs. 1, § 7 und § 14 nicht anzuwenden.

...

§ 68. (1) Die Vorstandsmitglieder sind, wenn die Satzung dies ausdrücklich bestimmt, vom Aufsichtsrat, sonst vom obersten Organ auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. ...

§ 70. (1) ...

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom obersten Organ auf höchstens fünf Jahre gewählt. ...

...

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Ein Auflösungsbeschluss des obersten Organs bedarf der Genehmigung durch die FMA. Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

...

§ 63. (1) und (2) ...

(3) § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 6 Z 3 und Abs. 8 Z 3, § 10a, § 16 und die §§ 73b bis 73h sind nur auf solche kleinen Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils 5 Millionen Euro überstiegen haben. Kleinen Versicherungsvereinen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch über Eigenmittel in dem gemäß § 73b Abs. 1 erforderlichen Ausmaß verfügen, kann die FMA auf Antrag genehmigen, dass § 4 Abs. 1 zweiter Satz, § 10a und § 16 auf sie anwendbar sind.

(4) und (5) ...

(6) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S 3) und 79/267/EWG (ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S 1) entspricht, sind § 1a Abs. 1, § 7 und § 14 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sie über eine aufsichtsbehördliche Genehmigung entsprechend Abs. 3 zweiter Satz verfügen.

...

§ 68. (1) Die Vorstandsmitglieder sind, wenn die Satzung dies ausdrücklich bestimmt, vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre, sonst vom obersten Organ längstens bis zur Beendigung der Versammlung des obersten Organs zu bestellen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Geschäftsjahr folgt. ...

§ 70. (1) ...

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom obersten Organ längstens bis zur Beendigung der Versammlung des obersten Organs gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt. ...

...

44

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 72. (1) bis (3) ...

(4) Die Aufnahme eines kleinen Vereins durch einen Verein, der kein kleiner Versicherungsverein ist, ist vom Vorstand des übernehmenden Vereins zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der § 225 Abs. 1 zweiter Satz Z 1 bis 3 Aktiengesetz 1965 gilt sinngemäß. Für die Schadenersatzpflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des übernehmenden Vereins gilt der § 229 Aktiengesetz 1965 sinngemäß.

...

§ 73b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit Eigenmittel in dem sich aus der Anlage D zu diesem Bundesgesetz ergebenden Ausmaß, mindestens jedoch im Ausmaß der in den §§ 73f Abs. 2 und 3 und 73g Abs. 5 genannten Beträge zu halten. ...

(2) Eigenmittel sind

1. a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital zuzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils,

...

2. die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen und die un versteuerten Rücklagen,

...

(3) Die Rückstellungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und die Rückstellung für Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen, soweit sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden dürfen.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 72. (1) bis (3) ...

(4) Die Aufnahme eines kleinen Vereins durch einen Verein, der kein kleiner Versicherungsverein ist, ist vom Vorstand des übernehmenden Vereins zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der § 225 Abs. 1 zweiter Satz Z 1 bis 3 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß. Für die Schadenersatzpflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des übernehmenden Vereins gilt der § 229 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

...

§ 73b. (1) Die Versicherungsunternehmen haben zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen für ihr gesamtes Geschäft jederzeit Eigenmittel in dem sich aus der Anlage D zu diesem Bundesgesetz ergebenden Ausmaß, mindestens jedoch im Ausmaß der in § 73f Abs. 2 und 3 genannten Beträge zu halten. ...

(1a) Ist davon auszugehen, dass eine Änderung der Rückversicherungsbeziehungen zu einer maßgeblichen Erhöhung des Eigenmittelerfordernisses führt, so kann die FMA eine von der Anlage D abweichende Anordnung für den Abzug der Rückversicherungsabgabe treffen. ...

(2) Eigenmittel sind

1. a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital,

...

2. die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen, die un versteuerten Rücklagen und der versteuerte Teil der Risikorücklage,

...

(3) Die Rückstellungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und die Rückstellung für Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen, soweit sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden dürfen. Dies gilt auch für die latente Gewinnbeteiligung, und zwar auch dann, wenn sie auf gemäß Abs. 5 anzurechnende stille Reserven entfällt. Bei der Hinzurechnung latenter Gewinnbeteiligungen ist die hierauf entfallende latente Steuerbelastung abzuziehen.

(4) ...

Geltende Fassung:

(5) Die FMA hat auf Antrag und unter Nachweis die Hinzurechnung stiller Reserven, die sich aus der Unterbewertung von Aktiven ergeben, zu den Eigenmitteln zu genehmigen, sofern die stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter haben. Bei der Festlegung des Ausmaßes, in dem stille Reserven den Eigenmitteln hinzugerechnet werden dürfen, sind alle auf Aktiva und Passiva angewendeten Bewertungsverfahren und die Verwertbarkeit der betreffenden Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Grundsätze des § 201 Abs. 2 Z 2 und 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Anrechnung stiller Reserven ist mit 20 vH der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1 und 2 begrenzt.

...

§ 73c. (1) und (2) ...

(3) Partizipations- und Ergänzungskapital sind bis zu einem Betrag in Höhe der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3, Ergänzungskapital mit fester Laufzeit ist bis zu einem Betrag in Höhe eines Drittels des Partizipationskapitals zuzüglich des Ergänzungskapitals ohne feste Laufzeit zu berücksichtigen.

...

§ 73f. (1) ...

(2) Der Garantiefonds muß mindestens betragen

1. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Lebensversicherung betreiben, 50 Millionen Schilling,
2. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Krankenversicherung betreiben, 30 Millionen Schilling,

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Die FMA hat auf Antrag und unter Nachweis die Hinzurechnung stiller Reserven, die sich aus der Unterbewertung von Aktiven ergeben, zu den Eigenmitteln zu genehmigen, sofern die stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter haben. Bei der Anrechnung der stillen Reserven sind die latente Steuerbelastung sowie die latente Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer abzuziehen. Bei der Festlegung des Ausmaßes, in dem stille Reserven den Eigenmitteln hinzugerechnet werden dürfen, sind alle auf Aktiva und Passiva angewendeten Bewertungsverfahren und die Verwertbarkeit der betreffenden Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Grundsätze des § 201 Abs. 2 Z 2 und 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(6) Die FMA hat bei Aktiengesellschaften auf Antrag und unter Nachweis die Hinzurechnung der Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals zu den Eigenmitteln zu genehmigen. Bei der Festlegung des Ausmaßes, in dem das nicht eingezahlte Grundkapital den Eigenmitteln hinzugerechnet wird, ist die Einbringlichkeit des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals zu berücksichtigen. Die Anrechnung ist mit 50 vH der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 begrenzt. Verfügt ein Versicherungsunternehmen nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 73b erforderlichen Ausmaß, so bezieht sich diese Grenze auf das Eigenmittelerfordernis.

...

§ 73c. (1) und (2) ...

(3) Partizipations- und Ergänzungskapital sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit ist bis zu einem Betrag von 25 vH der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 anrechenbar. Verfügt ein Versicherungsunternehmen nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 73b erforderlichen Ausmaß, so bezieht sich diese Grenze auf das Eigenmittelerfordernis.

...

§ 73f. (1) ...

(2) Der Garantiefonds muss mindestens betragen

1. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Lebensversicherung betreiben, 4 Millionen Euro;
2. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Krankenversicherung betreiben, 3,5 Millionen Euro;

46

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

3. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, 30 Millionen Schilling,
4. bei Versicherungsunternehmen, die das Versicherungsgeschäft in mehr als einer Bilanzabteilung betreiben,
 - a) für die Lebensversicherung 40 Millionen Schilling,
 - b) für die Krankenversicherung 20 Millionen Schilling,
 - c) für die Schaden- und Unfallversicherung 20 Millionen Schilling.

(3) Für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung betreiben und einen eingeschränkten Geschäftsumfang aufweisen, oder für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die fondsgebundene Lebensversicherung (Z 21 der Anlage A) betreiben, kann die FMA den Garantiefonds gemäß Abs. 2 auf Antrag mit 15 Millionen Schilling festsetzen.

...

§ 73g. (1) bis (4) ...

(5) Der Mindestbetrag des Garantiefonds entspricht der Hälfte der Beträge gemäß § 73f Abs. 2 und 3.

...

§ 74. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Kapitalanlage vorgelegt werden, soweit dies zur laufenden Überwachung der Kapitalanlage erforderlich ist.

...

§ 75. (1) ...

(2) Für den Betrieb der fondsgebundenen Lebensversicherung im Inland gelten, soweit die Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko tragen, folgende Bestimmungen:

1. ...
2. Die Versicherungsunternehmen haben vor Abschluß des Versicherungsvertrages den Versicherungsnehmern alle zweckdienlichen Informationen zu geben, die zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer im Hinblick auf das von ihnen getragene Veranlagungsrisiko erforderlich sind.

Vorgeschlagene Fassung:

3. bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, 4 Millionen Euro;
4. bei Versicherungsunternehmen, die das Versicherungsgeschäft in mehr als einer Bilanzabteilung betreiben:
 - a) für die Lebensversicherung 3,5 Millionen Euro;
 - b) für die Krankenversicherung 2,5 Millionen Euro;
 - c) für die Schaden- und Unfallversicherung 3,5 Millionen Euro.

(3) Bei Versicherungsunternehmen, die die Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Sparten Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb, Luftfahrzeug-Haftpflicht, See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Haftpflicht, Allgemeine Haftpflicht, Kredit und Kautions (Z 10 bis 15 der Anlage A), verringert sich der Garantiefonds gemäß Abs. 2 Z 3 und gemäß Abs. 2 Z 4 lit. c um eine Million Euro.

...

§ 73g. (1) bis (4) ...

Entfällt.

...

§ 74. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann anordnen, dass ihr Meldungen über die Kapitalanlage vorgelegt werden, soweit dies zur Überwachung der Kapitalanlage erforderlich ist.

...

§ 75. (1) ...

(2) Für den Betrieb der fondsgebundenen Lebensversicherung im Inland gelten, soweit die Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko tragen, folgende Bestimmungen:

1. ...
2. Die Versicherungsunternehmen haben vor Abschluss des Versicherungsvertrages den Versicherungsnehmern alle zweckdienlichen Informationen zu geben, die zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer im Hinblick auf das von ihnen getragene Veranlagungsrisiko erforderlich sind. Insbesondere haben diese Informationen einen Hinweis zu enthalten, aus welchem hervorgeht, dass die Wertentwicklung

Geltende Fassung:

3. bis 7. ...
8. Die telefonische Werbung für den Abschluß eines Versicherungsvertrages ist gegenüber Verbrauchern verboten, sofern der Verbraucher nicht zuvor sein Einverständnis mit einem solchen Anruf erklärt hat oder, sofern nicht mit dem Verbraucher bereits eine Geschäftsbeziehung besteht und er nicht die telefonische Werbung abgelehnt hat.

§ 77. (1) bis (3) ...

(4) Bei der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist auf Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung Bedacht zu nehmen.

(5) Vermögenswerte dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur nach Abzug der Schulden herangezogen werden, die

1. geeignet sind, das Vermögen, welches der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dient, zu vermindern, und
2. mit dem betreffenden Vermögenswert in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

(6) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dürfen nicht herangezogen werden

1. Vermögenswerte, die zur Wertpapierdeckung gemäß § 14 Abs. 5 und Abs. 7 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden,
2. eigene Aktien und eigene Partizipationsscheine,

Vorgeschlagene Fassung:

der Vergangenheit keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zulässt.

3. bis 7. ...

Entfällt.

(3) Abs. 2 Z 1 bis 3 ist sinngemäß auch auf die indexgebundene Lebensversicherung anzuwenden. Bei Verletzung der Pflichten nach den Z 1 bis 3 gilt Z 7.

(4) Anrufe, das Senden von Fernkopien und die Zusendung von elektronischer Post zur Werbung für den Abschluss eines Versicherungsvertrages sind gegenüber Verbrauchern verboten, sofern der Verbraucher nicht zuvor sein Einverständnis erklärt hat. Dem Einverständnis des Verbrauchers steht eine Einverständniserklärung jener Person gleich, die vom Verbraucher zur Benützung seines Anschlusses oder Empfangsgerätes ermächtigt wurde. In allen Fällen kann die erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

§ 77. (1) bis (3) ...

Entfällt.

Entfällt.

Entfällt.

48

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

3. Anteile an Unternehmen, auf die Teile des Geschäftsbetriebes durch Ausgliederung gemäß § 17a übertragen worden sind, sofern der Umfang des Geschäftsbetriebes dieser Unternehmen nicht wesentlich über den Gegenstand der Ausgliederung hinausgeht.

(7) Darlehen und einmal ausnützbare Kredite, Guthaben und Forderungen dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur herangezogen werden, wenn der Schuldner, bei treuhändiger Verwaltung der Treuhänder, und der Bürge auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben, soweit dem nicht § 6 Abs. 1 Z 7 oder 8 KSchG in der jeweils geltenden Fassung entgegensteht. Wertpapiere dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur herangezogen werden, wenn der Verwahrer auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet hat.

(7a) Vermögenswerte gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3, 7 bis 13 und 15b dürfen nur dann zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass vorzeitige Tilgungen und Rücklösungen auf ein geeignetes Bankkonto im Sinn des § 78 Abs. 1 Z 16 oder 17 eingehen. Soweit es sich um Deckungsstockwerte handelt, muss das betreffende Bankkonto zu der selben Abteilung des Deckungsstocks gehören.

(8) Für die gesonderten Abteilungen des Deckungsstocks für die fondsgebundene Lebensversicherung gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 gilt:

1. Die Bedeckung hat in Anteilen gemäß § 78 Abs. 1 Z 6 oder in Anteilen an sonstigen Kapitalanlagefonds zu erfolgen, die von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgegeben werden, die einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten Regulierung unterliegen.
2. Für Zwecke der vorübergehenden Veranlagung dürfen bis zu 10 vH des Deckungserfordernisses in Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten bestehen.
3. § 78 mit Ausnahme des Abs. 1 Z 12 und des Abs. 2, § 79 und § 79a sind nicht anzuwenden.

(8a) In der indexgebundenen Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2 Z 3) hat die Bedeckung mit Vermögenswerten gemäß § 78 Abs. 1 zu erfolgen, die den Be-

Vorgeschlagene Fassung:

Entfällt.

Entfällt.

Entfällt.

Entfällt.

Geltende Fassung:

zugswert für die Versicherungsleistung darstellen. § 79 und § 79a sind nicht anzuwenden.

(9) Derivative Finanzinstrumente (§ 74a) dürfen in Verbindung mit Vermögenswerten, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, nur insoweit verwendet werden, als sie zu einer Verminderung des Anlagerisikos beitragen oder eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wertpapierbestandes erleichtern. Die FMA kann durch Verordnung nähere Regelungen über eine solche Verwendung derivativer Finanzinstrumente treffen, soweit dies wegen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen erforderlich ist.

§ 78. (1) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind geeignet:

1. Wertpapiere des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen Vertragsstaates, eines Gliedstaates eines anderen Vertragsstaates oder eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund, ein Bundesland, ein anderer Vertragsstaat, ein Gliedstaat eines anderen Vertragsstaates oder ein sonstiger Vollmitgliedstaat der OECD haftet,
2. sonstige Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notiert sind oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden,
3. sonstige Schuldverschreibungen und andere verzinsliche Geld- und Kapitalmarktpapiere von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD, jeweils solange sie kurzfristig veräußert werden können,
4. Aktien und Partizipationsscheine von Unternehmen, die an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notieren oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden,
- 4a. sonstige verbriefte Genussrechte von Kapitalgesellschaften und nach den im Inland oder in anderen Vertragsstaaten geltenden Vorschriften

Vorgeschlagene Fassung:

Entfällt.

§ 78. (1) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind Vermögenswerte, die zu folgenden Kategorien gehören, innerhalb der in Art. 22 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 92/49/EWG und in Art. 22 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 92/96/EWG angeführten Grenzen geeignet:

1. Schuldverschreibungen und andere Geld- und Kapitalmarktpapiere,
2. Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag,
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen,
4. Darlehen und Kredite,
5. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
6. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände.

(2) Die FMA hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen zu genehmigen, Vermögenswerte, die nicht zu den in Abs. 1 angeführten Vermögenswerten gehören, zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen oder die in Art. 22 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 92/49/EWG und in Art. 22 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 92/96/EWG angeführten Grenzen zu überschreiten. Diese Genehmigung ist zeitlich zu beschränken.

(3) Die FMA hat mit Verordnung die näheren Einzelheiten für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um den in Art. 20 bis 22 der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 20 bis 22 der Richtlinie 92/96/EWG aufgestellten Grundsätzen und Maßstäben Rechnung zu tragen oder sonst die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten.

Geltende Fassung:

- als Bestandteil der Eigenmittel von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen anerkannte sonstige verbriefte Forderungen, die an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notieren oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden,
5. sonstige Aktien und sonstige Partizipationsscheine von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD und Geschäftsanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinn des § 221 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung mit Sitz im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD, jeweils solange sie kurzfristig veräußert werden können,
 - 5a. sonstige verbriefte Genussrechte von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD und nach den im Inland oder in anderen Vertragsstaaten geltenden Vorschriften als Bestandteil der Eigenmittel von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen anerkannte sonstige verbriefte Forderungen an Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Vertragsstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD, jeweils solange sie kurzfristig veräußert werden können,
 6. Anteile an koordinierten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Kapitalanlagefonds) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG (ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985, S 3), Spezialfonds gemäß § 1 Abs. 2 und Dachfonds gemäß § 20a Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der jeweils geltenden Fassung sowie Spezialfonds und Dachfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem Vertragsstaat verwaltet werden, einer staatlichen oder staatlich anerkannten Regulierung unterliegen und deren Vermögen sich ausschließlich aus Vermögenswerten gemäß Z 1 bis 6, 9 und 14 bis 17 einschließlich der dazugehörigen Absicherungsinstrumente zusammensetzt,
 7. Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbaren Krediten an eine inländische Gebietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates und Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen, für deren Rückzahlung und Verzinsung eine inländische Ge-

Vorgeschlagene Fassung:

- (4) Die FMA hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen zu genehmigen, andere als die nach der gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung geeigneten Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen oder die in dieser Verordnung festgesetzten Grenzen zu überschreiten. Diese Genehmigung kann, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich beschränkt werden.

52

904 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung:**Geltende Fassung:**

- bietskörperschaft oder eine Gebietskörperschaft eines anderen Vertragsstaates haftet; Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen an Gemeinden oder mit Haftung von Gemeinden mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien jedoch nur, sofern die Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben verpfändet werden,
8. Entfällt.
 9. in einem öffentlichen Buch eingetragene Hypothekendarlehen und einmal ausnützbare Hypothekarkredite auf Liegenschaften oder in einem öffentlichen Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat belegen sind, bis zu einer Belastung von 60 vH des Verkehrswertes der Liegenschaft oder des liegenschaftsgleichen Rechtes, sofern dieser Verkehrswert durch ein Schätzungsgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist und die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist,
 10. Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbaren Krediten an ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder in einem Vertragsstaat sowie Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbaren Krediten, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein solches Kreditinstitut haftet,
 11. Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbaren Krediten an inländische Gemeinden oder an solche eines anderen Vertragsstaates, sofern sie nicht unter Z 7, 9 oder 10 fallen,
 12. Vorauszahlungen auf Polizzen nach Maßgabe des § 21 Abs. 2,
 13. Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbaren Krediten, die sonstige ausreichende Sicherheiten aufweisen,
 14. Liegenschaften und in einem öffentlichen Buch eingetragene liegenschaftsgleiche Rechte, die einen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen, sofern die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzungsgutachten eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist,
 15. Anteils- und verbrieft Genussrechte an Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat, an denen ausschließlich

Geltende Fassung:

oder mehrheitlich eines oder mehrere Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland oder einem anderen Vertragsstaat beteiligt sind und deren Unternehmensgegenstand ausschließlich der Erwerb von Liegenschaften und in einem öffentlichen Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die einen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen, die Errichtung von Gebäuden auf diesen Liegenschaften und die Verwaltung dieser Liegenschaften ist, sofern der Wert der Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte durch ein Schätzgutachten eines allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist,

- 15a. in einem öffentlichen Buch eingetragene Kommanditeinlagen bei Kommanditgesellschaften mit Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat, deren Kommanditisten ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat oder Kapitalgesellschaften sind, an denen ausschließlich oder mehrheitlich eines oder mehrere Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland oder einem anderen Vertragsstaat beteiligt sind, und deren Unternehmensgegenstand ausschließlich der Erwerb von Liegenschaften und in einem öffentlichen Buch eingetragenen liegenschaftsgleichen Rechten, die einen Ertrag abwerfen oder erwarten lassen, die Errichtung von Gebäuden auf diesen Liegenschaften und die Verwaltung dieser Liegenschaften ist, sofern der Wert der Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte durch ein Schätzgutachten eines allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist,
- 15b. Darlehen, einmal ausnützbares Kredite und sonstige Forderungen aus Darlehen und einmal ausnützbar Krediten an Kapitalgesellschaften gemäß Z 15 oder Kommanditgesellschaften gemäß Z 15a,
16. Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten, sofern sie nicht unter Z 17 fallen,
17. laufende Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat berechtigten Kreditinstituten und Kassenbestände,
18. anteilige Zinsen von Vermögenswerten gemäß Z 1 bis 3, 7 bis 13 und 15b, sofern sie auf ein gemäß Z 16 oder 17 geeignetes Bankkonto überwiesen werden; soweit es sich um anteilige Zinsen von Vermögenswerten handelt, die dem Deckungsstock gewidmet sind, müssen

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

diese auf ein geeignetes Bankkonto der selben Deckungsstockabteilung überwiesen werden.

(2) Im voraus verrechnete Zinsen von Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 7 bis 13 und 15b sind von diesen Vermögenswerten abzuziehen.

(3) Werden Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 2, 4 und 4a innerhalb eines Jahres nach Beginn ihrer Ausgabe erworben, so sind sie zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen geeignet, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in den Ausgabebedingungen vorgesehen war und innerhalb eines Jahres die Zulassung erfolgt oder der Handel aufgenommen wird.

(4) Die FMA hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen zu genehmigen, Vermögenswerte anderer Art, als sie in Abs. 1 angeführt sind, zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen. Diese Genehmigung kann, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich beschränkt werden. Sie ist zeitlich zu beschränken, sofern es sich um Vermögenswerte handelt, die nicht in den jeweiligen Art. 21 Abs. 1 der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG angeführt sind. Die genehmigten Werte sind in die für gleichartige Werte vorgeschriebenen Grenzen gemäß § 79 Abs. 1 einzubeziehen.

Anrechnungsgrenzen

§ 79. (1) Die nachstehenden Vermögenswerte dürfen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen nur bis zu den folgenden Sätzen angerechnet werden:

1. a) bis zu 5 vH: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 bis 5a desselben Unternehmens – ausgenommen fundierte Schuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefe –, Darlehen, einmal ausnützbare Kredite und sonstige Forderungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 9, 10 und 13 sowie Guthaben gemäß § 78 Abs. 1 Z 16, die den selben Schuldner betreffen,
- b) bis zu weiteren 5vH: Werte gemäß lit. a, ausgenommen solche gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 bis 5a, solange nicht mehr als 40 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen in Werten gemäß lit. a bestehen, in denen bereits jeweils mehr als 5 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen angelegt wurden,

Vorgeschlagene Fassung:

54

904 der Beilagen

Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung

§ 79. (1) In der fondsgebundenen Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2 Z 2) hat die Bedeckung mit Anteilen an Kapitalanlagefonds zu erfolgen. § 78 und § 79a sind nicht anzuwenden.

(2) In der indexgebundenen Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2 Z 3) hat die Bedeckung mit Vermögenswerten zu erfolgen, die den Bezugswert für die Versicherungsleistung darstellen. § 78 und § 79a Abs. 2 sind nicht anzuwenden.

(3) Die FMA hat mit Verordnung die näheren Einzelheiten für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um den in Art. 23 der Richtlinie 92/96/EWG aufgestellten Grundsätzen und Maßstäben Rechnung zu tragen oder sonst die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten.

Geltende Fassung:

- c) bis zu 40 vH: fundierte Schuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefe desselben Unternehmens gemeinsam mit Werten gemäß lit. a und b,
2. bis zu 2 vH: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme von fundierten Schuldverschreibungen, Pfand- und Kommunalbriefen desselben Unternehmens, höchstens jedoch 10 vH insgesamt,
3. bis zu 30 vH insgesamt: Wertpapiere gemäß § 78 Abs. 1 Z 4 bis 5a und Anteile an Kapitalanlagefonds (§ 78 Abs. 1 Z 6) mit Ausnahme von Immobilien-Spezialfonds gemäß Z 7, die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte andere Wertpapiere als Schuldverschreibungen enthalten dürfen,
4. bis zu 1 vH: Vermögenswerte gemäß § 78 Abs. 1 Z 5 und 5a desselben Unternehmens, höchstens jedoch 5 vH insgesamt,
5. bis zu 40 vH insgesamt: Anteile von Kapitalanlagefonds (§ 78 Abs. 1 Z 6) mit Ausnahme von Immobilien-Spezialfonds (Z 7), die nach den Fondsbestimmungen mindestens zur Hälfte Schuldverschreibungen enthalten müssen oder in denen zu jedem Zeitpunkt ausschließlich Guthaben, Schuldverschreibungen und dazugehörige Absicherungsinstrumente enthalten sind,
6. bis zu 2 vH: Darlehen, einmal ausnutzbare Kredite und Forderungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 11 und 13 an denselben Schuldner, höchstens jedoch 5 vH insgesamt,
7. bis zu 10 vH:
- a) einzelne Liegenschaften, einzelne liegenschaftsgleiche Rechte (§ 78 Abs. 1 Z 14) oder mehrere Liegenschaften zusammen in unmittelbarer Nachbarschaft, wenn sie tatsächlich als ein einziger Vermögenswert zu betrachten sind,
 - b) Anteils- und verbrieft Genussrechte gemäß § 78 Abs. 1 Z 15 an einer einzelnen Kapitalgesellschaft gemeinsam mit Forderungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 9 oder 15b an diese Gesellschaft,
 - c) Kommanditeinlagen gemäß § 78 Abs. 1 Z 15a bei einer einzelnen Kommanditgesellschaft gemeinsam mit Forderungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 9 oder 15b an diese Gesellschaft,
 - d) Anteile an einzelnen Spezialfonds gemäß § 78 Abs. 1 Z 6, deren Fondsvermögen sich ausschließlich aus Vermögenswerten gemäß § 78 Abs. 1 Z 9 und 14 bis 17 zusammensetzt (Immobilien-Spezialfonds),

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

höchstens jedoch 30 vH insgesamt,

8. bis zu 20 vH: Guthaben gemäß § 78 Abs. 1 Z 16 insgesamt,

9. bis zu 3 vH: laufende Guthaben und Kassenbestände (§ 78 Abs. 1 Z 17) insgesamt.

(2) Die Grenzen gemäß Abs. 1 sind jeweils auf das Deckungserfordernis jeder Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 beziehungsweise auf die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(3) Die FMA hat bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe einzelnen Versicherungsunternehmen eine Überschreitung von Grenzen gemäß Abs. 1 zu genehmigen. Diese Genehmigung ist, den jeweiligen Gründen für ihre Erteilung entsprechend, zeitlich zu beschränken.

...

§ 79a. (1) ...

(2) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dürfen nach Maßgabe der Anlage E zu diesem Bundesgesetz nur Vermögenswerte herangezogen werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als Wert in der Währung des Staates, in dem die Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

...

§ 79b. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung zu regeln, welche Mindestangaben die Verzeichnisse und die Aufstellungen zu enthalten haben.

...

§ 81a. (1) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder zu bestätigen, daß die Anlage der Deckungsstockwerte den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Sind für ein Versicherungsunternehmen mehrere Treuhänder bestellt, so hat jeder Treuhänder einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

Vorgeschlagene Fassung:

...

§ 79a. (1) ...

(2) Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dürfen nach Maßgabe der Anlage E zu diesem Bundesgesetz nur Vermögenswerte herangezogen werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Dies gilt abweichend von § 77 Abs. 1 für das gesamte vom Versicherungsunternehmen betriebene Geschäft. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als Wert in der Währung des Staates, in dem die Liegenschaften oder liegenschaftsgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

...

§ 79b. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung zu regeln, welche Mindestangaben die Verzeichnisse zu enthalten haben.

...

§ 81a. (1) Bei Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder durch einen Vermerk im Bericht gemäß § 23 Abs. 5 zweiter und dritter Satz zu bestätigen, dass das Deckungserfordernis durch die Widmung von für die Bedeckung geeigneten Vermögenswerten voll erfüllt ist. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

56

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

(2) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung oder jeweils die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, hat der verantwortliche Aktuar zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

...

§ 81c. (1) ...

(2) Aktiva:

...

B. Kapitalanlagen

...

II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

...

2. Schuldverschreibungen von verbundenen Unternehmen und Darlehen an verbundene Unternehmen

...

4. Schuldverschreibungen von und Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

...

§ 81n. (1) bis (6) ...

(7) Betragsangaben gemäß Abs. 1, 2, 5 und 6 können in vollen 100 Euro erfolgen.

...

§ 81o. (1) bis (7) ...

(8) Betragsangaben gemäß Abs. 1 bis 7 können in vollen 100 Euro erfolgen.

...

§ 82. (1) bis (5) ...

(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17b und 17c angeführten Angelegenheiten, auf die Einhaltung der Bestimmungen über die Eigenmittel-

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Bei Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung oder jeweils die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, hat der verantwortliche Aktuar durch einen Vermerk im Bericht gemäß § 24a Abs. 3 zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach den hiefür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

...

§ 81c. (1) ...

(2) Aktiva:

...

B. Kapitalanlagen

...

II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

...

2. Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von verbundenen Unternehmen und Darlehen an verbundene Unternehmen

...

4. Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von und Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

...

§ 81n. (1) bis (6) ...

(7) Betragsangaben gemäß Abs. 1, 2, 5 und 6 können in vollen 1 000 € erfolgen.

...

§ 81o. (1) bis (7) ...

(8) Betragsangaben gemäß Abs. 1 bis 7 können in vollen 1 000 € erfolgen.

...

§ 82. (1) bis (5) ...

(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17b, 17c und 18a angeführten Angelegenheiten, auf die Einhaltung der Bestimmungen über die Eigen-

Geltende Fassung:

ausstattung gemäß § 73b und über die bereinigte Eigenmittelausstattung gemäß § 86e sowie auf die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte gemäß § 86d auf die Eigenmittelausstattung zu erstrecken; über das Ergebnis dieser Prüfung ist zu berichten.

...

§ 85. (1) ...

(2) Die Anordnungen der FMA können unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse insbesondere enthalten

1. bis 6. ...

7. Vorschriften über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Bericht des Abschlußprüfers und die Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des verantwortlichen Aktuars.

...

§ 85a. (1) ...

(2) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zum Ende des Geschäftsjahres Aufstellungen aller übrigen Vermögenswerte gemäß § 81c Abs. 2 Posten B. I., II., III., E. und F. II., die nicht in die Verzeichnisse gemäß § 79b Abs. 1 zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat mit Verordnung zu regeln, welche Mindestangaben die Aufstellungen zu enthalten haben. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann mit Verordnung festsetzen, dass ihr Meldungen über diese Vermögenswerte in kürzeren Abständen als jährlich vorzulegen sind.

...

§ 86h. (1) bis (4) ...**Vorgeschlagene Fassung:**

mittelausstattung gemäß § 73b und über die bereinigte Eigenmittelausstattung gemäß § 86e sowie auf die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte gemäß § 86d auf die Eigenmittelausstattung zu erstrecken; über das Ergebnis dieser Prüfung ist zu berichten.

...

§ 85. (1) ...

(2) Die Anordnungen der FMA können unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse insbesondere enthalten

1. bis 6. ...

7. Vorschriften über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers sowie die Berichte und die Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des verantwortlichen Aktuars.

...

§ 85a. (1) ...

(2) Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zum Ende des Geschäftsjahres Aufstellungen aller übrigen Vermögenswerte gemäß § 81c Abs. 2 Posten B. I., II., III., E. und F. II., III. und IV., die nicht in die Verzeichnisse gemäß § 79b Abs. 1 zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingetragen sind, innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann mit Verordnung festsetzen, dass ihr Meldungen über diese Vermögenswerte in kürzeren Abständen als jährlich vorzulegen sind.

...

§ 86h. (1) bis (4) ...

(5) Die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung kann abweichend von Abs. 1 auch auf der Grundlage eines gemäß § 80b erstellten konsolidierten Abschlusses erfolgen, wenn die im Hinblick auf die Unterschiede gegenüber einem gemäß § 80a erstellten konsolidierten Abschluss notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Die FMA kann durch Verordnung nähere Einzelheiten über die erforderlichen Anpassungen festsetzen, um insbesondere den Unterschieden zwischen den angeführten Abschlüssen Rechnung zu tragen.

...

58

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 100. (1) ...

(2) Das Versicherungsunternehmen hat der FMA unverzüglich schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen führen können.

...

§ 104a. (1) ...

(2) bis (4) ...

...

§ 106. (1) und (2) ...

(2a) Wenn eine Gefahr im Sinne des Abs. 1 nicht anders abgewendet werden kann, so kann die FMA eine Übertragung des Bestandes an Versicherungsverträgen (§ 13) zu angemessenen Bedingungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen verlangen.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 100. (1) ...

(2) Das Versicherungsunternehmen hat der FMA unverzüglich schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen führen können. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Eigenmittelausstattung sowie der Bildung und der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

...

§ 104a. (1) ...

(1a) Als Bestandteil des Solvabilitätsplans gemäß Abs. 1 zweiter Satz sind für die nächsten drei Geschäftsjahre insbesondere auch anzugeben

1. die voraussichtlichen Provisionsaufwendungen und sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb,
2. das voraussichtliche Prämienaufkommen und die voraussichtlichen Versicherungsleistungen getrennt nach direktem und indirektem Geschäft sowie Rückversicherungsabgaben,
3. die voraussichtliche Liquiditätssituation,
4. die finanziellen Mittel, die voraussichtlich zur Deckung der Verpflichtungen und des Eigenmittelerfordernisses zur Verfügung stehen,
5. die Grundzüge der Rückversicherungspolitik.

(2) bis (4) ...

(4a) Die FMA hat Entscheidungen über die Einschränkung oder Untersagung der freien Verfügung über Vermögenswerte im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und über Internet kundzumachen.

...

§ 106. (1) und (2) ...

Entfällt.

(3) ...

(3a) Wenn eine Gefahr im Sinne des Abs. 1 nicht anders abgewendet werden kann, so kann die FMA eine Übertragung des Bestandes an Versiche-

Geltende Fassung:

...

§ 107a. (1) Für den Geschäftsbetrieb inländischer Versicherungsunternehmen außerhalb der Vertragsstaaten kann die FMA anordnen, daß die versicherungstechnischen Rückstellungen nach jenen Vorschriften zu bilden oder zu bedecken sind, die für das auf Grund der Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betriebene Geschäft gelten, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, die auf Grund der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession abgeschlossen werden.

§ 107b. (1) Wer die Pflicht

1. zur Bekanntgabe der Zusammensetzung von Unternehmensorganen gemäß § 11 Abs. 1 und 2,

...

Verletzung von Geheimnissen; Geldwäscherei

§ 108a. (1) Wer

1. bis 3. ...
4. die Pflichten gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 bis 4, 6 und 8 verletzt,

...

§ 112. Wer

1. ...
2. als Treuhänder entgegen dem § 81a Abs. 1 fälschlich bestätigt, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt sind,

...

Vorgeschlagene Fassung:

rungsverträgen (§ 13) zu angemessenen Bedingungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen anordnen. Die FMA hat diese Entscheidung, wenn es dem Zustandekommen der Bestandübertragung dient, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und über Internet mit der Einladung kundzumachen, die Bereitschaft, den Bestand zu übernehmen, dem Versicherungsunternehmen oder der FMA mitzuteilen.

...

§ 107a. (1) Für den Geschäftsbetrieb inländischer Versicherungsunternehmen außerhalb der Vertragsstaaten kann die FMA anordnen, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach jenen Vorschriften zu bedecken sind, die für das auf Grund der Konzession gemäß § 4 Abs. 1 betriebene Geschäft gelten, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, die auf Grund der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession abgeschlossen werden. Eine solche Anordnung darf das Versicherungsunternehmen nicht an der Befolgung der Rechtsvorschriften jenes Staates hindern, in dem das Geschäft betrieben wird.

§ 107b. (1) Wer die Pflicht

1. zur Anzeige der Zusammensetzung von Unternehmensorganen gemäß § 11 Abs. 1 und 2,
- 2a. zur Anzeige eines Ausgliederungsvertrages gemäß § 17a Abs. 1 und 6,

...

Verletzung von Geheimnissen und von Schutzbestimmungen; Geldwäsche

§ 108a. (1) Wer

1. bis 3. ...
4. die Pflichten gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 bis 4 und Abs. 4 verletzt,

...

§ 112. Wer

1. ...
2. als Treuhänder entgegen dem § 81a Abs. 1 fälschlich bestätigt, dass das Deckungserfordernis durch die Widmung von für die Bedeckung geeigneten Vermögenswerten voll erfüllt ist,

...

60

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 114. Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Abwickler eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit, die in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand des Vereins, in den den Abschlußprüfern gegebenen Auskünften oder in Vorträgen und Auskünften in der Versammlung des obersten Organs die Verhältnisse des Vereins unwahr darstellen oder verschleiern, sind, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

...

§ 115b. Kommt ein Versicherungsunternehmen den in § 79b Abs. 1 dritter Satz, § 83 Abs. 1 und 2 oder § 85a Abs. 2 erster Satz festgesetzten Vorlagepflichten oder den Vorlagepflichten auf Grund einer gemäß § 74, § 79b Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, § 85a Abs. 1 und 2 letzter Satz oder § 86 Abs. 4 Z 1 erlassenen Anordnung nicht rechtzeitig nach, so kann die FMA dem Versicherungsunternehmen nach vorangegangener erfolgloser Aufforderung zur Nachholung die Zahlung eines Betrages bis 7 000 € an den Bund vorschreiben. ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 114. (1) Wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, als Beauftragter oder als Abwickler eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit

1. in Berichten, Darstellungen und Übersichten betreffend den Verein oder mit ihm verbundene Unternehmen, die an die Öffentlichkeit oder an die Mitglieder des obersten Organs gerichtet sind, wie insbesondere Jahresabschluss (Konzernabschluss) und Lagebericht (Konzernlagebericht),
2. in Vorträgen oder Auskünften in der Versammlung des obersten Organs,
3. in Auskünften, die nach § 272 HGB einem Abschlussprüfer oder die sonstigen Prüfern des Vereins zu geben sind,
4. in Berichten, Darstellungen und Übersichten an den Aufsichtsrat oder seinen Vorsitzenden

die Verhältnisse des Vereins oder mit ihm verbundener Unternehmen oder erhebliche Umstände, auch wenn sie nur einzelne Geschäftsfälle betreffen, unrichtig wiedergibt, verschleiert oder verschweigt oder sonst in wesentlichen Punkten falsche Angaben macht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Mitglied des Vorstands oder als Abwickler einen gemäß § 81 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung angesichts einer drohenden Gefährdung der Liquidität des Vereins gebotenen Sonderbericht nicht erstattet.

(3) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

(4) § 255 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Geschäftsleitung eines ausländischen Versicherungsunternehmens anzuwenden.

...

§ 115b. Kommt ein Versicherungsunternehmen den in § 79b Abs. 1 dritter Satz, § 83 Abs. 1 und 2 oder § 85a Abs. 2 erster Satz festgesetzten Vorlagepflichten, den Vorlagepflichten auf Grund einer gemäß § 74, § 79b Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, § 85a Abs. 1 und 2 letzter Satz oder § 86 Abs. 4 Z 1 erlassenen Anordnung oder einer mit einer Fristsetzung verbundenen Anordnung gemäß § 104 oder § 104a nicht rechtzeitig nach, so kann die FMA dem Versicherungsunternehmen gleichzeitig mit der Aufforderung zur Nachholung für den Fall, dass sie erfolglos bleibt, oder nach vorangegangener erfolgloser Aufforderung die Zahlung eines Betrages bis 7 000 € an den Bund vorschreiben. ...

Geltende Fassung:

§ 118. (1) bis (3) ...

§ 118a. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist berechtigt, den für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen, der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute sowie der Finanzmärkte zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten auf deren Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die folgenden Gegenstände betreffen: ...

(2) ...

(3) und (4) ...

...

§ 118e. (1) und (2) ...

(3) Vor Ergehen einer Anordnung gemäß § 107 Abs. 4 oder 5 und vor Untersagung des Betriebes einer Zweigniederlassung gemäß § 7 Abs. 6 Z 1 oder des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 14 Abs. 7 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Z 1 ist die zuständige Behörde des Sitzstaats zu verständigen.

...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 118. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, durch Vereinbarungen mit anderen Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, nähere Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Behörden dieser Staaten im Rahmen der Abs. 1 bis 3 treffen.

§ 118a. (1) Die FMA ist berechtigt, über die ihrer Überwachung unterliegenden Versicherungsunternehmen (§ 99) den für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen, der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute sowie der Finanzmärkte zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten auf deren Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die folgenden Gegenstände betreffen: ...

(2) ...

(2a) Die FMA ist berechtigt, den in Abs. 1 angeführten Behörden über Wahrnehmungen auf Grund des § 107 Abs. 1 und Maßnahmen gemäß § 107 Abs. 2 bis 5 diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die diese Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) und (4) ...

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, durch Vereinbarungen mit anderen Vertragsstaaten nähere Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Behörden dieser Staaten im Rahmen der Abs. 1 bis 4 treffen.

...

§ 118e. (1) und (2) ...

(3) Vor Ergehen einer Anordnung gemäß § 107 Abs. 4 oder 5 und vor Untersagung des Betriebes einer Zweigniederlassung gemäß § 7 Abs. 6 oder des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 14 Abs. 7 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 ist die zuständige Behörde des Sitzstaats zu verständigen.

...

§ 119h. (1) § 1 Abs. 1 und 2, § 1a Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 4a Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 6, § 7b Abs. 4, § 9, § 10a Abs. 1a, Abs. 2 erster und letzter Satz und Abs. 3, § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 12, § 13b Abs. 1 erster Satz und

62

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Abs. 3 erster Satz, § 13c Abs. 1 und 2, § 17a Abs. 1 und 6, § 17b, § 17c Abs. 1a, 3 und 4, § 17d Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 4, § 18a Abs. 1, § 18b Abs. 2, § 18d Abs. 1, § 23 Abs. 5, § 42 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 68 Abs. 1, § 70 Abs. 2, § 72 Abs. 4, § 73b Abs. 1, 1a, 2, 3, 5 und 6, § 73c Abs. 3, § 73f Abs. 2 und 3, § 73g, § 74, § 75 Abs. 2, 3 und 4, § 79a Abs. 2, § 86m Abs. 1, 2 und 3, § 100 Abs. 2, § 104a Abs. 1, 1a und 4a, § 106, § 107a Abs. 1, § 107b Abs. 1, § 108a, § 112, § 114, § 115b, § 118 Abs. 4, § 118a Abs. 1, 2a und 5, § 118e Abs. 3, § 131 Z 1, Anlage A Z 21 und Anlage D Abschnitt A Z 1 und Abschnitt B Z 4 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 2. April 2002 in Kraft.

(2) Die §§ 77 bis 79 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(3) § 10 Abs. 4, § 10a Abs. 2 dritter Satz, § 13b Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 zweiter Satz, § 16 Abs. 2 dritter Satz und § 63 Abs. 3 und 6 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit ... in Kraft.

(4) § 81n Abs. 7, § 81o Abs. 8 und § 86h Abs. 5 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2001 enden.

(5) § 24a Abs. 3, § 79b Abs. 1, § 81a Abs. 1 und 2, § 81c Abs. 2, § 82 Abs. 6, § 85 Abs. 2 und § 85a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2002 enden.

(6) Verordnungen auf Grund der in Abs. 1 bis 5 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen im Fall der in Abs. 1 angeführten Bestimmungen frühestens mit 2. April 2002, im Fall der in Abs. 2 angeführten Bestimmungen frühestens mit 1. Jänner 2003, im Fall der in Abs. 3 angeführten Bestimmungen frühestens mit ... in Kraft treten, im Fall der in Abs. 4 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2001 enden, und im Fall der in Abs. 5 angeführten Bestimmungen frühestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2002 enden, anzuwenden sein. Vor dem 1. April 2002 steht dieses Recht, soweit der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut ist, der Versicherungsaufsichtsbehörde zu.

Geltende Fassung:

...

§ 129g. ...

...

§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 9, des § 5 Abs. 4, des § 6 Abs. 3 und 4, des § 11a Abs. 5 zweiter bis vierter Satz und Abs. 7 erster und dritter bis sechster Satz, des § 13, des § 13c Abs. 1, 2 und 4, des § 18a Abs. 6 im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 7 BWG, des § 21 Abs. 4, des § 23 Abs. 2 zweiter Satz, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 5 und 6 erster Satz, der §§ 61c und 61d, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73,

Vorgeschlagene Fassung:

...

§ 129g. (1) ...

(2) § 17c Abs. 1a in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2001 ist auf alle Rückversicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 abgeschlossen werden. Ab dem 1. Jänner 2003 ist diese Bestimmung auch auf Rückversicherungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2001 abgeschlossen worden sind.

(3) Die Satzung ist innerhalb von sechs Monaten ab In-Kraft-Treten der §§ 42 Abs. 2, 68 Abs. 1 und 70 Abs. 2 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2001 an diese Bestimmungen anzupassen.

(4) Versicherungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 73f Abs. 2 und 3 und des § 73g in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2001 eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzen, haben das sich aus diesen Bestimmungen ergebende Eigenmittelerfordernis spätestens am 31. Dezember 2002 zu erfüllen.

(5) Versicherungsunternehmungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Anlage A Z 21 in der Fassung von Art. II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2001 die indexgebundene Lebensversicherung betreiben, gilt ab diesem Zeitpunkt die Konzession zum Betrieb der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung als erteilt. Dies ist von der FMA innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt mit Bescheid festzustellen.

...

§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 9, des § 5 Abs. 4, des § 6 Abs. 3 und 4, des § 11 Abs. 1 zweiter Satz und 2 zweiter Satz, des § 11a Abs. 5 zweiter bis vierter Satz und Abs. 7 erster und dritter bis sechster Satz, des § 13, des § 13c Abs. 1, 2 und 4, des § 18a Abs. 6 im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 7 BWG, des § 21 Abs. 4, des § 23 Abs. 2 zweiter Satz, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 5 und 6 erster Satz, der §§ 61c und 61d, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70,

64

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

des § 73c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, des § 75 Abs. 2 Z 7, des § 84 Abs. 4, des § 87, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96, des § 104a Abs. 4 erster und dritter Satz, der §§ 113 und 114, des § 118c Abs. 4 zweiter und vierter Satz, des § 118d Abs. 2 zweiter und vierter Satz und des § 128 der Bundesminister für Justiz;

...

Zu § 4 Abs. 2:

Einteilung der Versicherungszweige

1. bis 20. ...
21. Fondsgebundene Lebensversicherung

...

Zu § 73b Abs. 1:

Eigenmittelerfordernis

A) Nicht-Lebensversicherung

Alle Versicherungszweige außer der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A)

1. Die Eigenmittel müssen dem höheren der beiden folgenden Indizes entsprechen.

a) Prämienindex:

Die verrechneten Prämien der direkten und indirekten Gesamtrechnung des letzten Geschäftsjahres werden in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 10 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 10 Millionen Euro übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 18 vH, auf die zweite

Vorgeschlagene Fassung:

des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 73c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, des § 75 Abs. 2 Z 7, des § 84 Abs. 4, des § 87, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96, des § 104a Abs. 4 erster und dritter Satz, der §§ 113 und 114, des § 118c Abs. 4 zweiter und vierter Satz, des § 118d Abs. 2 zweiter und vierter Satz und des § 128 der Bundesminister für Justiz;

...

Zu § 4 Abs. 2:

Einteilung der Versicherungszweige

1. bis 20. ...
21. Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung

...

Zu § 73b Abs. 1:

Eigenmittelerfordernis

A) Nicht-Lebensversicherung

Alle Versicherungszweige außer der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A)

1. Die Eigenmittel müssen dem höheren der beiden folgenden Indizes, mindestens jedoch dem Eigenmittelerfordernis des letzten Geschäftsjahres multipliziert mit dem Quotienten aus dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer am Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu Beginn des letzten Geschäftsjahres entsprechen; in jedem Fall ist dieser Quotient mit höchstens 100 vH zu begrenzen.

a) Prämienindex:

Der höhere Betrag der verrechneten und abgegrenzten Prämien der direkten und indirekten Gesamtrechnung des letzten Geschäftsjahres wird herangezogen. Hierbei wird für die Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Haftpflichtversicherung und die Allgemeine

Anlage A

Anlage D

Anlage A

Anlage D

904 der Beilagen

65

Geltende Fassung:

Stufe ein Satz von 16 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Prämienindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem Quotienten, der für das letzte Geschäftsjahr dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.

b) Schadenindex:

Die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der direkten und indirekten Gesamtrechnung der letzten drei Geschäftsjahre, für Versicherungsunternehmen, deren verrechnete Prämien der direkten Gesamtrechnung im letzten Geschäftsjahr mindestens zu 75 vH auf die Versicherungszweige Kredit-, Sturmschaden- und Hagelversicherung zusammengenommen entfallen, der letzten sieben Geschäftsjahre, werden in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 7 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 7 Millionen Euro übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 26 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 23 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Schadenindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem Quotienten, der für das letzte Geschäftsjahr dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.

...

B) Lebensversicherung

(Z 19 bis 23 der Anlage A)

1. bis 3. ...

Vorgeschlagene Fassung:

Haftpflichtversicherung (Z 11 bis 13 der Anlage A) das 1,5fache der maßgeblichen Prämien zugrunde gelegt. Der so ermittelte Betrag wird in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 50 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 50 Millionen Euro übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 18 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 16 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Prämienindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem durchschnittlichen Quotienten, der für die letzten drei Geschäftsjahre dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.

b) Schadenindex:

Die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der direkten und indirekten Gesamtrechnung der letzten drei Geschäftsjahre, für Versicherungsunternehmen, deren verrechnete Prämien der direkten Gesamtrechnung im letzten Geschäftsjahr mindestens zu 75 vH auf die Versicherungszweige Kredit-, Sturmschaden- und Hagelversicherung zusammengenommen entfallen, der letzten sieben Geschäftsjahre, werden in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 35 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 35 Millionen € übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 26 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 23 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Schadenindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem durchschnittlichen Quotienten, der für die letzten drei Geschäftsjahre dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.

...

B) Lebensversicherung

(Z 19 bis 23 der Anlage A)

1. bis 3. ...

66

904 der Beilagen

Geltende Fassung:

4. In der fondsgebundenen Lebensversicherung errechnet sich das Eigenmittelerfordernis nach folgenden Grundsätzen:

- a) Soweit das Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko übernimmt, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. a ermittelt.
- b) Soweit das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko übernimmt, die Laufzeit des Vertrages fünf Jahre übersteigt und die im Vertrag vorgesehene Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgesetzt wird, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. a, jedoch unter Zugrundelegung eines Satzes von 1 vH der Deckungsrückstellung und der Prämienüberträge ermittelt.
- c) Soweit das Versicherungsunternehmen ein Sterblichkeitsrisiko übernimmt, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. b ermittelt.

...

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994

Dienstleistungsverkehr

...

§ 30. (1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung darf im Dienstleistungsverkehr nur betrieben werden, wenn das Versicherungsunternehmen sich an Einrichtungen, die dem Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 dienen, in gleicher Weise beteiligt wie Versicherungsunternehmen, die gemäß § 4 Abs. 1 VAG zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassen sind.

(2) Unbeschadet sonstiger Erfordernisse darf der Betrieb im Dienstleistungsverkehr erst aufgenommen werden, wenn das Versicherungsunternehmen seine Beteiligung an der Einrichtung gemäß Abs. 1 vollzogen hat.

Vorgeschlagene Fassung:

4. In der fondsgebundenen und in der indexgebundenen Lebensversicherung errechnet sich das Eigenmittelerfordernis nach folgenden Grundsätzen:

- a) Soweit das Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko übernimmt, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. a ermittelt.
- b) Soweit das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko übernimmt und die im Vertrag vorgesehene Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgesetzt wird, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. a, jedoch unter Zugrundelegung eines Satzes von 1 vH der versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung ermittelt.
- c) Soweit das Versicherungsunternehmen ein Sterblichkeitsrisiko übernimmt, wird ein Eigenmittelerfordernis entsprechend Z 1 lit. b ermittelt.
- d) Soweit das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko übernimmt, jedoch lit. b nicht anzuwenden ist, wird ein Eigenmittelerfordernis in Höhe von 25 vH der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb abzüglich der Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben im letzten Geschäftsjahr ermittelt.

...

Vorschriften für den EWR

...

§ 30. (1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung darf über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr nur betrieben werden, wenn das Versicherungsunternehmen sich an Einrichtungen, die dem Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 dienen, in gleicher Weise beteiligt wie Versicherungsunternehmen, die gemäß § 4 Abs. 1 VAG zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassen sind.

(2) Unbeschadet sonstiger Erfordernisse darf der Betrieb über eine Zweigniederlassung oder im Dienstleistungsverkehr erst aufgenommen werden, wenn das Versicherungsunternehmen seine Beteiligung an der Einrichtung gemäß Abs. 1 vollzogen hat.

Geltende Fassung:**Schadenregulierungsbeauftragter**

§ 31. (1) Versicherungsunternehmen, die im Dienstleistungsverkehr Versicherungsverträge abschließen, die unter § 30 Abs. 1 fallen, haben einen Beauftragten für die Schadenregulierung zu bestellen, der seinen Sitz oder Hauptwohnsitz im Inland hat.

(2) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind vor Aufnahme des Betriebes im Dienstleistungsverkehr Name und Anschrift des Beauftragten sowie danach Name und Anschrift jedes neu bestellten Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Beauftragte muß über die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Vertretung des Versicherungsunternehmens und zur jederzeitigen Erfüllung der sich aus der Schadenregulierung ergebenden Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens verfügen.

(4) Dem Versicherungsnehmer sind vor Abschluß des Versicherungsvertrages Name und Anschrift des Beauftragten mitzuteilen. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, muß diese Mitteilung darin enthalten sein. Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist dem Versicherungsnehmer jede Änderung der Person oder der Anschrift des Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Beauftragte ist bevollmächtigt, das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Schadenregulierung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ansprüche im Zusammenhang mit der Schadenregulierung können außer gegen den Versicherer auch gegen den Beauftragten geltend gemacht werden.

(6) Der Beauftragte gilt als zur Entgegennahme aller an das Versicherungsunternehmen gerichteten Schriftstücke im Rahmen der Schadenregulierung bevollmächtigt.

...

§ 34a. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:**Schadenregulierungsvertreter**

§ 31. (1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung darf im Dienstleistungsverkehr im Inland nur betrieben werden, solange für diesen Betrieb ein Schadenregulierungsvertreter gemäß Art. 12a Abs. 4 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung von Art. 6 der Richtlinie 90/618/EWG (ABl. Nr. L 360 vom 8. November 1990, S 44) bestellt ist.

(2) Unbeschadet sonstiger Erfordernisse darf der Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr erst aufgenommen werden, wenn das Versicherungsunternehmen einen Schadenregulierungsvertreter im Inland bestellt hat.

(3) Dem Versicherungsnehmer sind vor Abschluss des Versicherungsvertrages Name und Anschrift des Schadenregulierungsvertreters mitzuteilen. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, so muss diese Mitteilung darin enthalten sein. Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist dem Versicherungsnehmer jede Änderung der Person oder der Anschrift des Schadenregulierungsvertreters unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ansprüche auf die Ersatzleistung können außer gegen den Schädiger und den Versicherer bei im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Verträgen auch gegen den Schadenregulierungsvertreter geltend gemacht werden.

(5) Die Pflichten des geschädigten Dritten gegenüber dem Versicherer (§ 29) können auch gegenüber dem Schadenregulierungsvertreter erfüllt werden.

...

§ 34a. (1) und (2) ...

(3) § 30 und § 31 in der Fassung von Art. III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 2. April 2002 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 folgenden Tag an erlassen werden, jedoch frühestens mit 2. April 2002 in Kraft treten. Vor dem 1. April 2002 steht dieses

Geltende Fassung:

...

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

1. hinsichtlich der §§ 12 zweiter Satz, 18, 19, 22 Abs. 2 und 3, 31 Abs. 1 bis 4, 32 und 33 der Bundesminister für Finanzen, ...

Vorgeschlagene Fassung:

Recht, soweit der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut ist, der Versicherungsaufsichtsbehörde zu.

...

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

1. hinsichtlich der §§ 12 zweiter Satz, 18, 19, 22 Abs. 2 und 3, 31 Abs. 1 bis 3, 32 und 33 der Bundesminister für Finanzen, ...